

INTERNATIONAL

EPRA

Europäische Plattform der Regulierungsbehörden:
18. Tagung 2

OSZE

Hochkommissar für nationale Minderheiten:
Internationale Leitlinien zur Verwendung
von Minderheitensprachen im Rundfunk 3

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:
Rechtssache Karkin gegen die Türkei 3

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:
Fall Kizilyaprak gegen die Türkei 3

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:
Gütliche Einigung in drei Fällen
von Meinungsfreiheit (Türkei) 4

Parlamentarische Versammlung:
Konzentration auf die freie Meinungsäußerung
von Minderheiten 4

EUROPÄISCHE UNION

Rat der Europäischen Union: Schlussfolgerungen
zur Umstellung vom analogen auf den digitalen
Rundfunk sowie zum digitalen Fernsehen und
zum Mobilfunk der dritten Generation 5

Rat der Europäischen Union:
Entschließung zur Hinterlegung von Kinofilmen 5

Europäische Kommission: Vertragspraxis von
FIA/Formel Eins nicht länger unter Beobachtung 5

Europäische Kommission: Mitteilung über
die Zukunft der europäischen Regulierungspolitik
im audiovisuellen Bereich 6

Europäisches Parlament: Forderung nach
ermäßigten Mehrwertsteuersätzen
für aufgezeichnete Musik und Filme 6

NATIONAL

AT-Österreich: Schwerwiegende
Rechtsverletzungen bei Ausstrahlung
eines Erotikprogramms festgestellt 7

Verbot der *cross promotion* rechtmäßig 7

Keine Staatshaftung wegen Rundfunkmonopol 8

BA-Bosnien-Herzegowina: Modellgesetz
zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk 9

CH-Schweiz: Botschaft zur Änderung
des Fernmeldegesetzes veröffentlicht 9

CZ-Tschechische Republik:
Liveübertragung einer Gerichtsverhandlung 9

DE-Deutschland: Bundesverfassungsgericht
zur Gegendarstellung bei Kommentaren 10

Verabschiedung des Filmförderungsgesetzes 10

Strukturpapier zur Abgrenzung Mediendienst
und Rundfunk 11

ES-Spanien: Neues Telekommunikationsgesetz
verabschiedet 11

FI-Finnland: Gesetz über die Wahrnehmung
des Rechts auf freie Meinungsäußerung
in den Massenmedien 11

FR-Frankreich: Ausstrahlung von Programmen,
die für Minderjährige nicht freigegeben sind 12

Gebühren - Senat verabschiedet
Kommunikationsbudget 12

Vorlage des Gesetzentwurfs
zur Umsetzung der Richtlinie „Urheberrecht
und verwandte Schutzrechte in
der Informationsgesellschaft“ vom 22. Mai 2001 12

GB-Großbritannien: Regierung
setzt Urheberrechtsrichtlinie um 13

Überprüfung der Filmkoproduktion
durch die Regierung 13

GR-Griechenland: Lizenzvergabeverfahren
für das terrestrische Fernsehen 14

IE-Irland: Steuererleichterung für Investitionen
in die Filmindustrie bleiben erhalten 14

NL-Niederlande: Liste wichtiger
Ereignisse verabschiedet 15

RU-Russische Föderation:
Verfassungsgerichtshof ändert das Wahlrecht 15

SK-Slowakische Republik:
Öffentlich-rechtliches slowakisches Fernsehen
bekommt mehr Kontrolle
über das eigene Geschäft 15

VERÖFFENTLICHUNGEN 16

KALENDER 16



Liebe Leserinnen und Leser,

die Winterpause ist vorbei, und wir freuen uns, Sie ein weiteres Jahr mit juristischen Informationen zu neuen relevanten Entwicklungen im audiovisuellen Bereich versorgen zu können.

Ganz aktuell können Sie bereits in wenigen Tagen die neueste *IRIS Spezial* zu dem Thema *Die Regulierung des Zugangs zum digitalen Fernsehen - Technische Engpässe, vertikal integrierte Märkte und neue Formen von Medienkonzentration* von uns (Markus.Booms@obs.coe.int) und unseren Vertriebspartnern beziehen. Sie erscheint Anfang Februar. Schon jetzt ist die *IRIS plus Kollektion* des letzten Jahres zum Thema *Richtung horizontale Regulierung* erhältlich.

Für die diesjährigen *IRIS plus*-Ausgaben nehmen wir folgende Themen ins Visir: Rundfunk und Minderheitenspra-

chen, Sport und Medien, audiovisuelle Archive, die Rolle des internationalen Privatrechts im audiovisuellen Sektor und Schutz von Rundfunkveranstaltern. Seien Sie also gespannt!

Auch für den *IRIS Newsletter* gibt es eine Neuerung. In der letzten *IRIS* Redaktionssitzung wurde einstimmig beschlossen, der fortschreitenden Konvergenz Tribut zu zollen und ab diesem Jahr auf die Überschriften „Rundfunk“, „Film“, „neue Medien/Technologien“ sowie „Verwandte Rechtsgebiete“ zu verzichten. Stattdessen werden wir die Berichterstattung zu nationalen Ereignissen nach Ländern alphabetisch ordnen.

Schließlich will ich Sie noch auf unsere neue juristische Datenbank *IRIS Merlin* hinweisen. *IRIS Merlin* eröffnet Ihnen schnellen und kostenlosen Zugriff auf alle Artikel, die seit Bestehen des *IRIS Newsletters* veröffentlicht wurden. Zahlreiche, eigens für die Datenbank geschriebene Beiträge werden im Laufe des Jahres hinzukommen. Welche fantastischen Möglichkeiten der individualisierten Suche Ihnen die Datenbank im Einzelnen eröffnet, sehen Sie am besten selbst unter: <http://merlin.obs.coe.int>

Wir hoffen, dass unsere *IRIS* Produkte dazu beitragen, die kommenden Monate für Sie erfolgreich zu gestalten, und wir wünschen Ihnen ein glückliches und gutes Jahr! ■

Susanne Nikoltchev
IRIS Koordinatorin
Leiterin der Abteilung
Juristische Information
Europäische
Audiovisuelle
Informationsstelle

INTERNATIONAL

EPRA

18. Tagung

Vertreter von 43 Regulierungsbehörden aus 34 Ländern besuchten die 18. EPRA Tagung, die von der zypriotischen Rundfunkbehörde ausgerichtet wurde.

• Für einen ausführlicheren Bericht zu der 18. EPRA Tagung, siehe <http://www.epra.org/content/english/press/2003nicosia.html> (EN) <http://www.epra.org/content/francais/press/2003nicosia.html> (FR)

EN-FR

Thema war vor allem die Umsetzung des *acquis communaires* in den neuen EU Mitgliedstaaten und den noch um den Beitritt verhandelnden Ländern. Im Mittelpunkt standen dabei die Herausforderungen, welche die Verwirklichung der medienpolitischen Ziele und Prinzipien der EU für nationale Regulierungsbehörden mit sich bringen.

Fortgesetzt wurde auch die Diskussion werberechtlicher Themen, die schon frühere Tagungen geprägt hatten. Erläuterung fanden neue Werbetechniken und neue Modelle zur Finanzierung der Werbung sowie aktuelle Fragen zur Trennung von Inhalt und Werbung, zur versteckten Werbung und zum *Product Placement* (Produktplatzierung). ■

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• **Herausgeber:**
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
<http://www.obs.coe.int/>

• **Beiträge und Kommentare an:**
IRIS@obs.coe.int

• **Geschäftsführender Direktor:** Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:**
Amélie Blocman, Charlotte Vier, *Victoires Éditions*

• **Dokumentation:** Alison Hindhaugh

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordinatorin) – Brigitte Auel – Véronique Campillo – Paul Green – Isabelle Herold-Vieuxblé – Marco Polo Sàrl – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Patricia Priss – Catherine Vacherat

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordinatorin)

– Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Lapérou & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Sabina Gorini, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Natali Helberger, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Peter Strothmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

• **Marketing Leiter:** Martin Bold

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2004, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

OSZE

Hochkommissar für nationale Minderheiten: Internationale Leitlinien zur Verwendung von Minderheitensprachen im Rundfunk

Vor kurzem sind internationale Leitlinien zur Verwendung von Minderheitensprachen im Rundfunk vorgestellt worden, die von einer Expertengruppe unter der Schirmherrschaft des OSZE-Hochkommissars für nationale Minderheiten erarbeitet wurden und nicht nur durch bestehende (sowohl rechtliche als auch politische) internationale Standards inspiriert sind, die sich explizit oder auch implizit mit dem Thema beschäftigen, sondern diese auch konkretisieren sollen.

Die Leitlinien werden von einer Erläuterung begleitet, in der alle 17 Absätze zu ihren Ursprüngen in den relevanten internationalen Standards zurückverfolgt werden. Sie gliedert sich in vier Abschnitte: Allgemeine Prinzipien, Politik, Regulierung und Förderung von Minderheitensprachen.

Als allgemeine Prinzipien werden genannt: freie Meinungsäußerung, kulturelle und sprachliche Vielfalt, Schutz der Identität sowie Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Dem zweiten Abschnitt der Leitlinien zufolge sollten Staaten eine Politik zur Regelung der Verwendung von Minderheitensprachen im Rundfunk entwickeln. Die Erarbeitung und Anwendung einer solchen staatlichen Politik sollte die „effektive Beteiligung“ von Angehörigen nationaler Minderheiten umfassen. Sie sollte den öffentlich-rechtlichen Rundfunk fördern, soweit dieser unter anderem die sprachlichen Bedürfnisse nationaler Minderheiten bedient. Die staatliche Politik in diesem Bereich sollte zudem „die Gründung und Unterhaltung von Rundfunkmedien durch Angehörige nationaler Minderheiten in ihrer eigenen Sprache erleichtern“ (Absatz 8), und die Verantwortung für ihre Umsetzung sollte bei unabhängigen Regulierungsinstanzen liegen.

Die Regulierung (einschließlich der Lizenzvergabe) „muss gesetzlich vorgeschrieben sein, auf objektiven und nicht-diskriminierenden Kriterien beruhen und darf keine Einschränkung des Rundfunks in Minderheitensprachen anstre-

ben oder zur Folge haben“ (Absatz 9). Staaten können den Gebrauch einer Sprache im Rundfunk nicht verbieten, und Maßnahmen zur Förderung einer oder mehrerer Sprachen dürfen keine einschränkenden Folgen für den Gebrauch anderer Sprachen haben oder sich negativ auf die Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten auswirken. Darüber hinaus muss die Regulierung, wiederum gestützt auf die Formulierung von Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, ein rechtmäßiges Ziel verfolgen und in Bezug auf dieses Ziel verhältnismäßig sein. Die Verhältnismäßigkeit der Regulierung ist im Licht eines breiten Spektrums von Faktoren zu beurteilen, wie beispielsweise des bestehenden politischen, sozialen, religiösen, kulturellen und sprachlichen Umfelds, der Zahl, Vielfalt, geographischen Reichweite, Eigenschaft, Funktion und Sprachen verfügbarer Rundfunkdienste sowie der Rechte, Bedürfnisse, geäußerten Wünsche und Art der betroffenen Zielgruppen.

Die Leitlinien sehen vor, dass dem Rundfunk in Minderheitensprachen keine belastenden Übersetzungspflichten auferlegt werden sollten und dass der grenzüberschreitende Rundfunk nicht (aufgrund der Sprache) eingeschränkt werden darf. Außerdem entbindet die Verfügbarkeit von ausländischen Rundfunkangeboten in einer Minderheitensprache einen Staat nicht von der Pflicht, die inländische Produktion von Programmen in dieser Sprache zu erleichtern „und rechtfertigt auch keine Kürzung der Sendezeit in dieser Sprache“ (Absatz 13).

Der vierte Abschnitt der Leitlinien unterstützt eine Anzahl erleichternder Maßnahmen zur qualitativen und quantitativen Förderung des Rundfunks in Minderheitensprachen. Hierzu gehört, dass Staaten den Zugang zur Rundfunktechnologie und -infrastruktur ermöglichen, Finanzhilfesysteme einrichten, vorteilhafte steuerpolitische Maßnahmen verfolgen und besondere Zulassungs- und Verwaltungsregelungen beibehalten, um eine „effektive Gleichheit“ für Rundfunkveranstalter zu erreichen, die (in unterschiedlichem Ausmaß) in Minderheitensprachen senden. Wie auch an anderen Stellen der Leitlinien werden das Setzen von Anreizen für den minderheitensprachlichen Rundfunk und die Sichtung verschiedener Realisierungsmöglichkeiten aus Sicht des öffentlich-rechtlichen und des privaten Rundfunks unterschiedlich angegangen. Die Bedeutung des Kapazitätsaufbaus (z. B. der technischen Unterstützung für die Verbreitung von minderheitensprachlichen Produktionen oder der Ausbildung und Schulung von Personal für den minderheitensprachlichen Rundfunk) wird ebenfalls betont.

In die Vorbereitung der Leitlinien sind verschiedene Prozesse eingeflossen: eine Auftragsstudie über die Regulierung des Gebrauchs von Minderheitensprachen im Rundfunk in allen 55 OSZE-Teilnehmerstaaten und eine Analyse der relevanten internationalen Standards. ■

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität Amsterdam

● *Guidelines on the Use of Minority Languages in the Broadcast Media & Explanatory Note (Leitlinien zum Gebrauch von Minderheitensprachen im Rundfunk & Erläuterung)*, Amt des OSZE-Hochkommissars für nationale Minderheiten, Dezember 2003, abrufbar unter: <http://www.osce.org/hcnm>

EN-RU

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Karkin gegen die Türkei

Die Rechtssache Karkin gegen die Türkei betrifft das Urteil über ein Jahr Haftstrafe, das im Jahr 1997 vom Nationalen Sicherheitsgericht der Türkei gegen einen Gewerkschaftssekretär verhängt worden war, weil dieser eine Rede gehalten hatte, die das Volk zu Hass und Feindseligkeit angestiftet und Diskriminierung geschaffen habe und zwar auf der Grundlage der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gesellschaftsklasse oder Rasse. Es handelt sich hierbei in Anwendung von Artikel 312 des türkischen Strafrechts um ein strafrechtliches Urteil. Trotz der eindeutigen Berücksichtigung der empfindlichen Sicherheitslage im Südosten der

Türkei sowie der Erforderlichkeit für die Behörden, Handlungen, die zusätzliche Gewalt in dieser Region schüren könnten, wachsam zu verfolgen, konnte sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte nicht damit einverstanden erklären, die Verurteilung und Bestrafung von Karkin als in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich zu erachten. Der Gerichtshof vertrat die Ansicht, die Rede des Klägers sei „politischer Natur“ gewesen und in einer friedlichen Versammlung, weit entfernt vom eigentlichen Konfliktgebiet, gehalten worden. Angesichts dieser Umstände, die eine potenzielle Wirkungskraft der Aussagen auf die „nationale Sicherheit“, die „öffentliche Ordnung“ oder die „territoriale Integrität“ erheblich eingeschränkt hätten, und der Tatsache, dass die Verurteilung des Klägers sehr hart ausgefallen sei, entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte einstimmig, dass hier ein Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorliegt. ■

Dirk Voorhoof
Bereich Medienrecht
der Abteilung für
Kommunikations-
wissenschaften
Universität Gent, Belgien

● *Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Sektion), Rechtssache Karkin gegen die Türkei, Antrag Nr. 43928/98 vom 23. September 2003, abrufbar unter: <http://www.echr.coe.int>*

FR

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Fall Kizilyaprak gegen die Türkei

Im Fall Kizilyaprak gegen die Türkei ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte der Auffassung, dass das

Recht der Öffentlichkeit auf eine Berichterstattung über die Lage im Südosten der Türkei aus verschiedenen Blickwinkeln von den türkischen Behörden nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden ist. Grund für die Verurteilung von

Dirk Voorhoof
Bereich Medienrecht
der Abteilung für
Kommunikations-
wissenschaften
Universität Gent, Belgien

Kizilyaprak war die Veröffentlichung des Buchs „Wie wir gegen das kurdische Volk kämpften! Erinnerungen eines Soldaten“. In diesem Buch hatte ein türkischer Soldat seine Erfahrungen während seiner Wehrdienstzeit im Südosten der

● **Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion) im Fall Kizilyaprak vs. Türkei, Antrag Nr. 27528/95 vom 2. Oktober 2003, verfügbar unter: <http://www.echr.coe.int>**

FR

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Gütliche Einigung in drei Fällen von Meinungsfreiheit (Türkei)

In drei Fällen von Meinungsfreiheit mit Beteiligung der Türkei wurde zwischen Herrn Zarakolu, dem Witwer der Klägerin, und der türkischen Regierung eine gütliche Einigung erzielt. Alle drei Fälle betreffen die Beschlagnahme diverser Bücher wegen separatistischer Propaganda. In seinen Urteilen vom 2. Oktober 2003 hat der Gerichtshof die gütlichen Einigungen zur Kenntnis genommen und auf die Erklärung der türkischen Regierung verwiesen, in der anerkannt wird, dass die (früheren) Urteile des Gerichtshofs gegen die Türkei in Fällen von Verurteilungen auf Grund des Antiterrorismusgesetzes in Verbindung mit dem Recht auf Meinungsfreiheit sowie die Fakten in den vorliegenden Fällen „zeigen, dass die türkische Gesetzgebung und Recht-

Dirk Voorhoof
Bereich Medienrecht
der Abteilung für
Kommunikations-
wissenschaften
Universität Gent, Belgien

● **Gütliche Einigung in den Fällen Zarakolu (Nr. 1-3) vs. Türkei (Dritte Sektion), Antrag Nr. 37059/97, 37061/97 und 37062/97 vom 2. Oktober 2003, verfügbar unter: <http://www.echr.coe.int>**

EN

Parlamentarische Versammlung: Konzentration auf die freie Meinungsäußerung von Minderheiten

Am 29. September 2003 verabschiedete die Parlamentarische Versammlung des Europarates (PACE) die Empfehlung 1623 (2003) mit dem Titel „Rechte nationaler Minderheiten“. Die Empfehlung erläutert nicht nur den derzeitigen Stand des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta für Regional- und Minderheitensprachen und schlägt verschiedene Möglichkeiten vor, mit denen die Umsetzung des Rahmenabkommens verbessert werden könnte, sondern konzentriert sich auch auf einige andere Themen, wie zum Beispiel die freie Meinungsäußerung.

Absatz 7 der Empfehlung wiederholt die frühere Forderung der Versammlung (in der Empfehlung 1589 (2003), „Freie Meinungsäußerung in den Medien Europas“ (siehe IRIS 2003-2: 2)), dass „alle europäischen Staaten Beschränkungen für die Einrichtung und den Betrieb privater Medien, die in Minderheitensprachen senden, aufheben sollten“, da diese Beschränkungen gegen Artikel 10 der Europäischen

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität Amsterdam

● **„Rights of national minorities“ (Rechte nationaler Minderheiten), Empfehlung 1623 (2003), Parlamentarische Versammlung des Europarates, 29. September 2003, abrufbar unter:**

<http://assembly.coe.int/Main.asp>

EN-FR

● **„Rights of national minorities“ (Rechte nationaler Minderheiten), Bericht des Ausschusses für rechtliche Angelegenheiten und Menschenrechte (Berichtersteller: Boriss Cilevics), Parlamentarische Versammlung des Europarates, 9. Juli 2003, Dok. 9862, abrufbar unter: <http://assembly.coe.int/Main.asp>**

EN-FR

● **„Filling the Frame“ (Den Rahmen ausfüllen), Konferenz zum 5. Jahrestag des Inkrafttretens des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten, Straßburg, 30.-31. Oktober, Sonderdossier, abrufbar unter: http://www.coe.int/T/E/human_rights/minorities/**

EN

Türkei beschrieben. Da der Inhalt des Buchs wegen Hinweisen auf ethnische und regionale Unterschiede als Verbreitung von separatistischer Propaganda und Aufstachelung zum Hass bewertet wurde (Artikel 8 des Antiterrorismusgesetzes und Artikel 312 des Strafgesetzbuchs), verhängte das Nationale Sicherheitsgericht 1993 eine sechsmonatige Freiheitsstrafe gegen den Besitzer des Verlags, Zeynel Abidin Kizilyaprak. In einem weitreichenden Urteil befand der Gerichtshof, dass der Inhalt des Buchs keine Aufwiegelung zu Gewalt, bewaffnetem Widerstand oder Aufruhr darstellt, obwohl Teile des Buchs ein äußerst negatives Bild des türkischen Staates und seiner Armee zeichnen und einen sehr feindseligen Ton widerspiegeln. Mit Verweis auf die Schwere der Strafe kam das Gericht einstimmig zu dem Schluss, dass die türkischen Behörden gegen Artikel 10 der Europäischen Konvention für Menschenrechte verstoßen haben. ■

sprechung dringend an die Anforderungen von Artikel 10 der Menschenrechtskonvention angepasst werden müssen“. Der Gerichtshof hat in allen drei Fällen die erzielte gütliche Einigung zur Kenntnis genommen und seine Zufriedenheit darüber geäußert, dass die Einigung wie in der Konvention und den Zusatzprotokollen definiert auf der Achtung der Menschenrechte basiert. Es wurde angeordnet, die Fälle aus dem Register zu streichen.

Hervorzuheben ist, dass die im Rahmen des 6. und 7. Reformpakets vom Juli bzw. August 2003 erfolgten Änderungen der türkischen Gesetzgebung (siehe IRIS 2003-9: 15) einen großen Fortschritt in Richtung Angleichung an die Anforderungen von Artikel 10 der Europäischen Konvention für Menschenrechte darstellen. Die Abschaffung von Artikel 8 des Antiterrorismusgesetzes sowie die Änderungen von Artikel 159 und 312 des Strafgesetzbuchs sind in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus wurde eine umfassende Reform des türkischen Pressegesetzes angekündigt, die im Dezember 2003 in das türkische Parlament eingebracht werden soll. ■

Menschenrechtskonvention verstießen.

In Absatz 11 (iv) fordert die Versammlung die beteiligten Staaten dazu auf, „der fairen Umsetzung von Artikel 9 des Rahmenübereinkommens (freie Meinungsäußerung) besonderes Augenmerk zu schenken, indem sie die unzulässigen Beschränkungen für den privaten Rundfunk und die Veröffentlichung schriftlicher Nachrichten in Minderheitensprachen aufheben“.

Die Empfehlung betrifft auch andere Themen, die für Angehörige nationaler Minderheiten von Interesse sind: uneingeschränkte Sprachverwendung „in Gegenden, in denen sie in erheblicher Zahl leben“, parlamentarische Vertretung und voller Schutz der „verletzlichen Roma-Minderheiten“. Die Empfehlung geht auf einen gleichnamigen Bericht zurück, der ebenfalls 2003 vom PACE-Ausschuss für rechtliche Angelegenheiten und Menschenrechte erstellt wurde (Berichtersteller: Boriss Cilevics). In Bezug auf die freie Meinungsäußerung für Minderheiten untersucht der Bericht (Dok. 9862) eine Reihe von länderspezifischen Fällen und beschreibt die entscheidenden Bedenken, die unter anderem vom Beratenden Ausschuss für das Rahmenübereinkommen im Laufe der Berichterstattungs- und Beobachtungsverfahren festgestellt wurden. Für die Überwachung der Umsetzung des Rahmenübereinkommens ist nach Artikel 24-26 das Ministerkomitee des Europarats mit Unterstützung des Beratenden Ausschusses zuständig.

Zum fünften Jahrestag des Inkrafttretens des Rahmenübereinkommens organisierte der Beratende Ausschuss kürzlich eine Konferenz mit dem Titel „Den Rahmen ausfüllen“. Einer der drei bei der Konferenz parallel veranstalteten Workshops war dem Thema „Angehörige nationaler Minderheiten und die Medien“ gewidmet. Der Workshop behandelte Themen wie die Darstellung Angehöriger nationaler Minderheiten in den Medien und die Förderung der Toleranz und des interkulturellen Dialogs sowie den Zugang von Angehörigen nationaler Minderheiten zu den Medien. ■

EUROPÄISCHE UNION

Rat der Europäischen Union: Schlussfolgerungen zur Umstellung vom analogen auf den digitalen Rundfunk sowie zum digitalen Fernsehen und zum Mobilfunk der dritten Generation

Bei seiner Sitzung am 20. November 2002 verabschiedete der Rat der Europäischen Union Schlussfolgerungen zur Umstellung vom analogen auf den digitalen Rundfunk sowie Schlussfolgerungen zum digitalen Fernsehen und zum Mobilfunk der dritten Generation.

Eric Idema
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität Amsterdam

In seinen Schlussfolgerungen zur Umstellung auf den digitalen Rundfunk begrüßt der Rat die Mitteilung, die die Kommission kürzlich zu diesem Thema veröffentlicht hat (siehe IRIS 2003-10: 4). Unter Verweis auf die Feststellungen und Schlussfolgerungen der Mitteilung fordert der Rat die

● 2543. Ratssitzung (Verkehr, Telekommunikation und Energie), Brüssel, 20. November 2003, abrufbar unter:
<http://ue.eu.int/newsroom/related.asp?BID=87&GRP=6444&LANG=1>

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

Rat der Europäischen Union: Entschließung zur Hinterlegung von Kinofilmen

Bei seiner Sitzung am 24.-25. November 2003 verabschiedete der Rat der Europäischen Union eine Entschließung, die eine systematische Hinterlegung von Kinofilmen in der Europäischen Union fordert.

Die Entschließung nimmt Bezug auf die Mitteilung der Kommission zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken (siehe IRIS 2001-9: 6), in der die Frage der Rechtspflicht zur Hinterlegung von audiovisuellen Werken als eine Möglichkeit zur Erhaltung und zum Schutz des europäischen audiovisuellen Erbes geprüft wurde. Die Mitteilung leitete eine Bestandsaufnahme hinsichtlich der Hinterlegung von Filmen in den Mitgliedstaaten, den Bewerberländern und den EFTA-Ländern ein, die vor einem möglichen Vorschlag der Kommission in diesem Bereich durchgeführt werden sollte. Der Rat weist nun darauf hin, dass die Bestandsaufnahme der Kommission zeigt, dass es in mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten ein System für die obligatorische Hinterlegung aller Kinofilme oder zumindest aller öffentlich geförderten Kinofilme gibt.

In der Entschließung ersucht der Rat die Mitgliedstaaten, wirksame Systeme für die Hinterlegung und Erhaltung von Kinofilmen in ihren nationalen Archiven (oder entsprechenden Institutionen) einzurichten, wenn derartige Systeme noch nicht vorhanden sind. Diese Systeme sollten soweit möglich alle nationalen Kinofilme umfassen, oder zumindest diejenigen Kinofilme, die auf nationaler und/oder Gemeinschaftsebene öffentlich gefördert wurden. Sie können

Sabina Gorini
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität Amsterdam

● Entschließung des Rates vom 24. November 2003 zur Hinterlegung von Kinofilmen in der Europäischen Union, Pressemitteilung von der 2545. Ratssitzung (Bildung, Jugend und Kultur), Brüssel, 24.-25. November 2003, abrufbar unter:

<http://ue.eu.int/newsroom/related.asp?BID=92&GRP=6499&LANG=1>

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

Europäische Kommission: Vertragspraxis von FIA/Formel Eins nicht länger unter Beobachtung

Die Europäische Kommission hat angekündigt, dass sie die Handhabung der aus dem Jahr 2001 stammenden Einigung zwischen ihr selbst, der *Fédération Internationale de Sport Automobile (FIA)* und der *Formula One Administration (FOA)*

Mitgliedstaaten auf, ihre Absichten bezüglich einer möglichen Umstellung bis Dezember 2003 zu veröffentlichen und sicherzustellen, dass sämtliche politischen Maßnahmen transparent, gerechtfertigt und angemessen sind sowie ohne Diskriminierung und rechtzeitig erfolgen. Ferner begrüßt er die von der Kommission in der Mitteilung vorgeschlagene Maßnahme und ersucht die Kommission, die Initiativen der Mitgliedstaaten zur Förderung des digitalen Rundfunks innerhalb der Grenzen des Rechts und der Politik der Gemeinschaft zu unterstützen.

In der zweiten Gruppe von Schlussfolgerungen begrüßt der Rat die Mitteilung der Kommission zu offenen Plattformen beim digitalen Fernsehen und beim Mobilfunk der dritten Generation (siehe IRIS 2003-8: 7). Der Rat ersucht die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass elektronische Behördendienste, wo immer dies möglich ist, über verschiedene Plattformen zugänglich sind, den Rechtsrahmen der EU für die elektronische Kommunikation vollständig umzusetzen und die Kommission bei der Weiterführung des Normungsprogramms zu unterstützen. Der Rat begrüßt die Folgemaßnahmen, die die Kommission der Mitteilung zufolge in diesem Bereich unternehmen will, und ersucht sie, auch andere Plattformen außer dem Digitalfernsehen und dem Mobilfunk der dritten Generation zu beachten, zur Förderung der Interoperabilität der digitalen interaktiven Dienste die Entwicklungen bei plattformübergreifenden Übertragungssystemen zu verfolgen und dafür zu sorgen, dass das (in der „Rahmenrichtlinie“ vorgesehene) Normungsprogramm für elektronische Kommunikationsdienste schnell verwirklicht wird. ■

ten sich „auf eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung oder auf andere Maßnahmen stützen, die das filmische Erbe mit gleicher Wirkung schützen“. Ferner sollen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass hinterlegte Kinofilme (im Einklang mit dem Urheberrecht und verwandten Rechten) zu pädagogischen, kulturellen oder Forschungszwecken oder zu sonstigen gleichartigen nichtkommerziellen Zwecken genutzt werden können. Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet zusammenarbeiten und Informationen über vorbildliche Praktiken austauschen.

Die Kommission wird aufgefordert, mögliche Wege zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in diesem Bereich zu prüfen, zum Beispiel betreffend den Informationsaustausch über die Hinterlegung und Erhaltung bedeutender europäischer Filme. Außerdem wird sie ersucht, den Erfahrungsaustausch und den Austausch von Informationen über vorbildliche Praktiken der Mitgliedstaaten in der bereits von ihr eingerichteten Gruppe der Filmsachverständigen fortzusetzen und dem Rat über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten.

Die Entschließung verweist zudem auf die Konvention des Europarats zum Schutz des audiovisuellen Erbes (siehe IRIS 2001-9: 3), die am 8. November 2001 zur Unterzeichnung aufgelegt und inzwischen von vier EU-Mitgliedstaaten (Frankreich, Griechenland, Österreich und Portugal) unterzeichnet wurde.

Zu künftigen Initiativen in diesem Bereich hat Kommissar Reding kürzlich angekündigt, dass die Kommission zurzeit an einem Vorschlag für eine Empfehlung zum Filmerbe arbeitet, den sie im ersten Quartal 2004 vorlegen will.

Bei derselben Sitzung veranstaltete der Rat auf der Basis der Halbzeitüberprüfung der Programme MEDIA PLUS und MEDIA-Fortbildung (2001-2005) sowie eines von der Präsidentschaft vorgelegten Dokuments auch einen Meinungsaustausch über die Zukunft der audiovisuellen Politik. ■

nicht länger beobachten will. Der Einigung vorausgegangen war nach Mitteilungen der Parteien selbst (über die FIA-Regelungen und bestimmte Verwertungsverträge) aus den Jahren 1994 und 1997 eine jahrelange Untersuchung des Formel-Eins- und des Automobilsport-Sektors (siehe auch IRIS 1998-4: 8).

Die Kommission erhob 1999 Einspruch gegen bestimmte

Eric Idema
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität Amsterdam

Elemente der gemeldeten Regelungen, die ihrer Auffassung nach unnötige Einschränkungen für Promoter, Rennstreckenbesitzer, Fahrzeughersteller und Fahrer enthielten, sowie gegen bestimmte Regelungen in den Verträgen über die Rundfunkverwertung. Die Kommission und die beiden beteiligten Parteien hatten 2001 eine Einigung erzielt, mit der zahlreiche Abhilfemaßnahmen beschlossen wurden. Unter anderem verpflichtete sich die FIA, ihre Rolle auf die eines

● „EU-Kommission: Vertragspraxis von FIA/Formel Eins nicht länger unter Beobachtung“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission IP/03/1491 vom 31. Oktober 2003, abrufbar unter:
http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/03/1491%11RAPID&lg=DE&display=
DE-EN-FR

Europäische Kommission: Mitteilung über die Zukunft der europäischen Regulierungspolitik im audiovisuellen Bereich

Am 15. Dezember 2003 verabschiedete die Europäische Kommission eine Mitteilung mit einem Zeitplan für zukünftige EU-Regulierungsmaßnahmen im audiovisuellen Bereich. Die Mitteilung macht die Ergebnisse der Anfang 2003 eingeleiteten öffentlichen Konsultation zur Überprüfung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ (siehe IRIS 2003-2: 5) bekannt und schlägt darauf aufbauend eine Reihe kurz- bzw. mittelfristig durchzuführender Initiativen vor.

Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die gegenwärtige Marktsituation eine Überarbeitung der Richtlinie zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich mache. Sie ist jedoch der Auffassung, dass mittelfristig aufgrund der technologischen Entwicklungen und strukturellen Veränderungen des audiovisuellen Marktes eine Änderung des Regulierungsrahmens für die verschiedenen Vertriebskanäle audiovisueller Inhalte geboten sein könnte. Demzufolge zieht sie eine mögliche gründliche Überprüfung der Richtlinie zu einem späteren Zeitpunkt in Betracht.

Die vorliegende Mitteilung schlägt einen zweistufigen Ansatz vor. Auf kurze Sicht wird die Kommission eine Mitteilung zu Auslegungsfragen in Bezug auf die Fernsehwerbung veröffentlichen (im ersten Quartal 2004). Diese soll insbesondere klären, inwieweit die geltende Richtlinie auf neue Werbetechniken Anwendung findet und demzufolge größere Rechtssicherheit bringen. Als Ergebnis der Kommentare von Interessengruppen während der Konsultation wird die Kommission im ersten Quartal 2004 auch einen Vorschlag zur Aktualisierung der Empfehlung über den Jugendschutz und den Schutz von Menschenwürde vorlegen.

Zusätzlich zu diesen Initiativen wurde eine Reihe von Fragen herausgearbeitet, die weiterer Überlegungen bedürfen.

Sabina Gorini
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität Amsterdam

● „Die Zukunft der europäischen Regulierungspolitik im audiovisuellen Bereich“, Mitteilung der Kommission an den Rat, das europäische Parlament, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, KOM (2003) 784 endg., Brüssel, 15. Dezember 2003, abrufbar unter:
http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/cnc/2003/com2003_0784de01.pdf
DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

Europäisches Parlament: Forderung nach ermäßigten Mehrwertsteuersätzen für aufgezeichnete Musik und Filme

Am 4. Dezember 2003 verabschiedete das Europäische Parlament (im Rahmen des Konsultationsverfahrens) eine legislative Entschließung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG in Bezug auf den Anwendungsbereich der ermäßigten Mehrwertsteuersätze.

Der Vorschlag, den die Kommission im Juli vorgelegt hatte, soll die Vorschriften über ermäßigte Mehrwertsteuer-

sportlichen Regulierungsorgans zu beschränken (um jeden wirtschaftlichen Interessenkonflikt auszuräumen), und Rennteams und Rennstreckenbesitzern den Zugang zum Motorsport zu garantieren, ohne unnötige Einschränkungen zu verhängen und die Schaffung neuer Veranstaltungen zuzulassen. Hinsichtlich der Fernsehrechte an der Formel Eins sagte die FOA zu, die Laufzeit von Exklusivverträgen über die Free-to-Air-Übertragung auf drei Jahre zu begrenzen (bzw. bei „gastgebenden“ Fernsehanstalten auf fünf Jahre). Nach Ablauf eines Vertrags werden die Anstalten eingeladen, sich an einer Ausschreibung der Fernsehrechte zu beteiligen. Die FOA strich in ihrem Standardformular für Fernsehverträge auch die Bestimmung, nach der die Anstalten einen Rabatt erhielten, wenn sie keine anderen Autorennen übertrugen.

Nach der Einigung überwachte die Kommission die Einhaltung der gegebenen Zusagen genau. Nun äußert sie die Ansicht, dass es mit den in der Einigung vorgesehenen Maßnahmen tatsächlich gelungen sei, unnötige Einschränkungen aufzuheben und ein wettbewerbsfreundliches Umfeld für Motorsportaktivitäten in der Europäischen Union zu gewährleisten. ■

Bei einigen dieser Problembereiche wird die Kommission mittels der Einrichtung von Schwerpunktgruppen unabhängige Sachverständige zu Rate ziehen (für 2004). Die Schwerpunktgruppen werden sich auf die Themen „Regulierung audiovisueller Inhalte“, „Grad der Darstellung bei der Regulierung im Werbebereich“ und „Recht auf Informationen und Recht auf Kurzberichterstattung“ konzentrieren. Weitere Themen werden in unabhängigen Studien untersucht, die die Kommission in Auftrag gegeben hat bzw. geben wird: „Auswirkung von Regulierungsmaßnahmen auf die Fernsehwerbemärkte“, „Auswirkung von Maßnahmen zur Förderung der Verbreitung und Herstellung von Fernsehprogrammen“, „Koregulierungsmaßnahmen im Mediensektor“, „regulatorische Behandlung des interaktiven Fernsehens“. Die Ergebnisse der Schwerpunktgruppen sowie der unabhängigen Studien könnten zu einem Vorschlag der nächsten europäischen Kommission zur Aktualisierung der Fernsehrichtlinie führen.

Abgesehen von der Fokussierung auf die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ analysiert die Mitteilung die unterschiedlichen Gemeinschaftspolitiken mit Auswirkung auf den audiovisuellen Sektor, d.h. Wettbewerb, Medienpluralismus, Urheberrecht, elektronische Kommunikationsnetze und -dienste sowie Dienste der Informationsgesellschaft, Zugänglichkeit des Fernsehens für Menschen mit Behinderungen, Verbraucherschutz, das auf außergewöhnliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, Handelspolitik und die Förderung der kulturellen Vielfalt in den Außenbeziehungen.

Hinsichtlich der Spielfilmindustrie kündigt die Mitteilung an, dass die Kommission im ersten Quartal 2004 den Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zum Filmerbe (siehe obenstehender Artikel, IRIS 2004-1: 5) sowie den Vorschlag für eine Aktualisierung der Mitteilung der Kommission zur Filmwirtschaft (siehe IRIS 2001-9: 6) verabschieden wird.

Die EU-Förderprogramme für die audiovisuelle Industrie (MEDIA-Programme) waren 2003 ebenfalls einer öffentlichen Konsultation und Überprüfung unterzogen worden (siehe IRIS 2003-6: 5). Im ersten Quartal 2004 wird die Kommission in einem gesonderten Dokument die neue Generation dieser Programme vorstellen. ■

sätze straffen und vereinfachen, um eine größere Einheitlichkeit in ihrer EU-weiten Anwendung zu erzielen und eine Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Zur Vereinfachung des bestehenden Systems schlägt die Kommission unter anderem vor, den Anhang H der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie, der die Liste der Waren und Dienstleistungen enthält, auf die die Mitgliedstaaten einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anwenden dürfen, um neue Kategorien von Waren und Dienstleistungen zu erweitern, auf die eine Anzahl von Mitgliedstaaten im Rahmen spezifi-

Sabina Gorini
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität Amsterdam

scher Ausnahmeregelungen bereits ermäßigte Sätze anwenden. Parallel dazu schlägt sie die Abschaffung der Vielzahl von Ausnahmeregelungen vor, die es den Mitgliedstaaten zurzeit erlauben, ermäßigte Sätze auf Waren und Dienstleistungen außerhalb von Anhang H anzuwenden.

Zurzeit sieht der Vorschlag keine Aufnahme von Audio- und audiovisuellen Trägern in Anhang H vor. Die Kommission weist darauf hin, dass gegenwärtig in allen Mitgliedstaaten der normale Mehrwertsteuersatz für alle audiovisuellen Datenträger gilt und die Situation daher relativ weitgehend

● **Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG in Bezug auf den Anwendungsbereich der ermäßigten Mehrwertsteuersätze, am 4. Dezember 2003 verabschiedet, vorläufiger Text abrufbar unter:**

http://www3.europarl.eu.int/omk/omnsapir.so/pv2?PRG=CALDOC&TPV=PROV&FILE=20031204&TXTLST=1&POS=1&LASTCHAP=26&SDOCTA=21&Type_Doc=FIRST&LANGUE=DE

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

● **Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG in Bezug auf den Anwendungsbereich der ermäßigten Mehrwertsteuersätze, KOM(2003) 397 endgültig, 23. Juli 2003, abrufbar unter:**

http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/pdf/2003/com2003_0397de01.pdf

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

NATIONAL

AT – Schwerwiegende Rechtsverletzungen bei Ausstrahlung eines Erotikprogramms festgestellt

Mit Bescheid vom 5. November 2003 stellte die zuständige Aufsichtsbehörde, die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), fest, dass die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH in ihrem Satelliten-Fernsehprogramm „TV6“ gegen § 32 Absatz 2 und Absatz 3 des Privatfernsehgesetzes (PrTV-G) verstoßen habe. Gemäß § 32 Absatz 2 PrTV-G ist bei der Ausstrahlung von Fernsehsendungen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, durch die Wahl der Sendezeit oder durch sonstige Maßnahmen sicher zu stellen, dass diese Sendungen von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden. Gemäß § 32 Absatz 3 PrTV-G ist die unverschlüsselte Ausstrahlung solcher Sendungen nur gestattet, wenn sie durch akustische Zeichen angekündigt oder durch optische Zeichen während der gesamten Sendung kenntlich gemacht werden.

Die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Spartenprogramms, in dessen Rahmen ein Teleshoppingprogramm in Verbindung mit einem Erotikprogramm ausgestrahlt wird. Während vor 23:00 Uhr sog. Softerotik gesendet wird, werden ab 23:00 Uhr sonstige Erotiksendungen übertragen, die in anderen

Carmen Palzer
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR)
Saarbrücken / Brüssel

● **Bescheid der KommAustria vom 5. November 2003, Aktenzeichen KOA 2.A 100/03-49, abrufbar unter:**

http://www.rtr.at/web.nsf/deutsch/Rundfunk_Regulierung_Entscheidungen_Entscheidungen_KOA2100-03-49-XGateRechtsverletzung?OpenDocument

DE

AT – Verbot der *cross promotion* rechtmäßig

Durch das Verbot der Bewerbung von Radioprogrammen des öffentlich-rechtlichen Österreichischen Rundfunks (ORF) im Fernsehen wird die Meinungsäußerungsfreiheit des Senders nach eine Entscheidung des österreichischen Verfassungsgerichtshofs (VfGH) nicht verletzt.

In dem vom ORF angefochtenen Bescheid stellte die zuständige Aufsichtsbehörde, der Bundeskommunikations-

harmonisiert ist. Eine Ausweitung der ermäßigten Sätze auf neue Bereiche wie diese würde zu einem Harmonisierungsdefizit bei den Mehrwertsteuersätzen führen und wäre ein Rückschritt für den Binnenmarkt. Die Kommission glaubt darüber hinaus, dass eine Senkung des Mehrwertsteuersatzes vielleicht nicht ausreichen würde, um die Piraterie (einschließlich der Internetpiraterie) und die illegalen Märkte zu bekämpfen, selbst wenn die Ermäßigung über den Endpreis voll an den Verbraucher weitergegeben würde. Tatsächlich wäre sie „eher wie eine Form von sektoraler Beihilfe“.

Das Parlament fordert jetzt jedoch die Erweiterung von Anhang H um eine neue Kategorie für die „Lieferung von Musik oder Filmen in Form von Aufnahmen auf CD oder auf vergleichbaren Audio- oder audiovisuellen Trägern, einschließlich der Vermietung“. Schon zuvor hatte sie ein Ende der unterschiedlichen mehrwertsteuerlichen Behandlung verschiedener kultureller Produkte gefordert (für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften dürfen ermäßigte Sätze erhoben werden – siehe IRIS 2003-9: 5 und 6).

Zu erwähnen ist außerdem, dass der Kinoeintritt und der Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen gegenwärtig in den Geltungsbereich von Anhang H fällt. Die Kommission schlägt hier allerdings keine Änderung vor. Sie will alle Wettbewerbsverzerrungen, die sich aus der Beibehaltung eines ermäßigten Satzes für Rundfunkprogramme ergeben können, genau beobachten, aber keine Ermäßigung für Dienstleistungen erlauben, die auf elektronischem Wege erbracht werden, und bei Bedarf entsprechende Vorschläge unterbreiten. ■

Ländern (unter anderem im benachbarten Deutschland) als Pornografie klassifiziert werden könnten und daher nicht im Rundfunk ausgestrahlt werden dürften. Am 1. September 2003 nahm X-Gate den Sendebetrieb auf und strahlt das Programm „TV6“ digital und unverschlüsselt aus. Die Inhalte des Programms als solche wurden von der Aufsichtsbehörde nicht beanstandet. Sie enthielten, so die KommAustria, zwar auf sich selbst reduzierten, intensiven sexuellen Inhalt, seien aber nicht als Pornografie zu klassifizieren, deren Ausstrahlung gemäß § 32 Absatz 1 PrTV-G verboten ist. Beanstandet wurde demgegenüber der (durch einen technischen Defekt bedingte) Zeitpunkt der Ausstrahlung von 6:00 bis 8:00 Uhr morgens sowie das Fehlen der Ankündigung der jugendgefährdenden Sendungen mittels akustischer Zeichen bzw. das Fehlen einer entsprechenden Kennzeichnung durch optische Mittel während der gesamten Sendung. Die KommAustria stellte daher schwerwiegende Rechtsverletzungen fest und leitete ein Verfahren zum Entzug der Zulassung gemäß § 63 Absatz 1 PrTV-G ein. Als ersten Schritt in diesem Verfahren forderte sie die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH auf, innerhalb von drei Tagen nach Zustellung des Bescheids den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Diese Maßnahme wurde, so die KommAustria, auch vor dem Hintergrund ergriffen, dass „TV6“ nicht nur in Österreich zu empfangen ist. Weiterhin wurde die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH aufgefordert, verschiedene Spruchpunkte in ihrem Programm zu einem genau bestimmten Zeitpunkt zu verlesen. Bei weiterem Fehlverhalten der X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH kann gemäß § 63 Absatz 3 Nr. 2 PrTV-G die Zulassung entzogen werden. ■

senat, fest, dass der Sender dadurch gegen § 13 Absatz 9 des Gesetzes über den Österreichischen Rundfunk (ORF-G) verstoßen habe, indem er im Fernsehprogramm ORF 1 einen TV-Spot gesendet habe, der eine Gewinnaktion im Hörfunkprogramm Ö3 zum Inhalt hatte. Danach sei ein Text mit den Sendezeiten des Programms und des Logos des Ö3-Hörfunkprogramms eingeblendet worden, wobei der Text von einer Stimme aus dem Off verlesen wurde. Der ORF machte geltend, dass das Verbot des § 13 Absatz 9 ORF-G, das eine *cross promotion* für unzulässig bezeichnet, sofern es sich nicht um

Hinweise auf einzelne Sendungsinhalte handelt, ihn in seiner Meinungsäußerungsfreiheit verletze und zudem gleichheitswidrig sei.

Nach Ansicht des VfGH verstößt der Bescheid nicht gegen die geltend gemachten Rechte des ORF. Das Gericht hält die Einschränkungen der Werbemöglichkeit im Hinblick auf das verfolgte Ziel, den Schutz privater Wettbewerber, für geeignet im Sinne des Art. 10 EMRK. Ein grundsätzliches Verbot ist bei der bestehenden marktbeherrschenden Stellung des ORF beim terrestrischen Fernsehen und beim Hörfunk geeignet, die sich hieraus ergebenden Synergieeffekte zu beschränken. Eine Eignung sei auch nicht dadurch auszuschließen, dass eine gewisse Eigenwerbung durch die zulässige Ankündigung des Inhalts einzelner Sendungen gesetzlich hingenommen werde. Auch die Beschränkung der Eigenwerbung auf eine eigene Werbezeitenregelung möge zwar ein milderes Mittel darstellen, sei aber im Hinblick auf den gleichwohl bestehenden bleibenden strukturellen Vorteil, der Präsenz des ORF im Hörfunk- und Fernsehbereich, gegenüber einem umfassenden Verbot nicht gleich gut geeignet. Das ebenfalls vom ORF geltend gemachte Argument, dass § 13 Absatz 9 ORF-G nicht

eine bestimmte Form von Werbung, sondern generell auch "neutrale Inhalte" erfasse, könne nicht überzeugen. Das Verbot betreffe nicht auch "reine Inhalte", sondern lediglich die "Bewerbung" der Hörfunk- und Fernsehprogramme des ORF durch das jeweils andere Medium. Das Gesetz definiere Eigenwerbung als Maßnahmen zur Verfolgung des Ziels, die Erbringung von Dienstleistungen zu fördern. Neutrale, informierende Hinweise seien daher nicht *per se* als verbotene Werbung zu werten.

Auch eine Gleichheitswidrigkeit des Verbots ist nach Ansicht des VfGH nicht gegeben. Soweit der ORF eine sachlich nicht gerechtfertigte Benachteiligung darin erblicke, dass in § 11 Absatz 2 Ziffer 1 Privatfernsehgesetz (PrTV-G) zwar das Verbot einer sog. *cross-ownership* von landesweitem terrestrischem Fernsehen und Hörfunk statuiert sei, diese im Bereich des nicht-bundesweiten Fernsehens aber an bestimmte Schwellenwerte gebunden sei, könne die Argumentation nicht überzeugen. Durch die genannten Vorschriften solle eine Heranbildung starker Verflechtungen zwischen den Medien verhindert werden; die Zulässigkeit von "*cross promotion*" sei indes nicht Gegenstand dieser Regelungen. Zudem sei ein sachlicher Grund der unterschiedlichen Behandlung wiederum in der nach wie vor marktbeherrschenden Stellung des ORF zu sehen. Der Gesetzgeber habe den ORF auch nicht in unsachlicher Weise diskriminiert, da Fälle ausländischer Rundfunkunternehmen, die im österreichischen Rundfunkmarkt sowohl beim Hörfunk als auch beim Fernsehen *cross promotion* ohne Beschränkung durch österreichische Gesetze durchführen könnten und eine beinahe vergleichbar starke Marktstellung einnähmen, derzeit vernachlässigbar erschienen. ■

Peter Strothmann
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR)
Saarbrücken / Brüssel

● Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 8. Oktober 2003, Geschäftszahl B1540/02
DE

AT – Keine Staatshaftung wegen Rundfunkmonopol

Der österreichische Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat am 7. Oktober 2003 eine staatshaftungsrechtliche Klage auf Schadensersatz wegen fehlgeschlagener Investitionen zur Errichtung eines Privatfernsehsenders abgewiesen.

Der Kläger wollte bereits im Jahr 1996 als Gesellschafter der RTS Radio- und Fernsehproduktions GmbH (RTS) Privatfernsehen in Österreich betreiben, erhielt jedoch auf Grund des damaligen Monopols des öffentlich-rechtlichen Österreichischen Rundfunks (ORF) keine Lizenz zur Gestaltung und Ausstrahlung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen. Die RTS gründete daraufhin in London die ICS Broadcasting Ltd. und erwirkte bei der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs die Erteilung einer europaweiten Satellitenlizenz "für Rundfunksendungen für Österreicher in Europa". Das Projekt sah eine digitale Ausstrahlung des in Österreich produzierten Programmes auf dem Satellitensystem SES-ASTRA von London aus vor. Das Programm sollte einerseits direkt über individuelle Satellitenschüsseln, andererseits durch Einspeisung und Verteilung über österreichische Kabelnetze sowie Gemeinschaftsanlagen verteilt und empfangen werden. Zu diesem Zweck seien bereits Verträge mit Kabelbetreibern ausgehandelt, Investitionen durch Aufnahme von Krediten vorgenommen und Partnerschaftsabkommen unterzeichnet worden, die eine Beteiligung an der ICS zum Gegenstand hatten. Am 12. September 1996 wurde ein vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes erarbeiteter Ministerialentwurf zum Kabel-Rundfunkgesetz zur Begutachtung an interessierte Stellen versandt. Dieser untersagte die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen aus dem Ausland, die ihrem Inhalt nach speziell für den Empfang durch das österreichische Publikum bestimmt seien und deren Veranstalter sich im Ausland niedergelassen habe, um die österreichische Rechtsordnung zu umgehen. Auch Verkauf und Vertrieb von technischen Einrichtungen zur Entschlüsselung derartiger Programme wurden in dem Entwurf untersagt. Der Entwurf trat nie in Kraft. Daraufhin zogen sich die Partner der ICS aus dem Projekt zurück. Durch die verbleibenden Schulden wurde der Kläger im Jahr 2001 im Verfahren zur Vergabe terrestrischer analoger Fernseh-

frequenzen nicht berücksichtigt, da er das gesetzliche Erfordernis der finanziellen Eignung nicht erfülle (siehe bereits IRIS 2002-4: 5, IRIS 2001-7: 7). Der Kläger macht daher in beiden Fällen Schadensersatz geltend, da Österreich durch sein Rundfunkmonopol gegen geltendes Gemeinschaftsrecht verstoßen habe.

Der VfGH entschied, dass es im Hinblick auf die letztere Schadensposition an seiner Zuständigkeit fehle. Die Zivilgerichte seien für derartige Schadensersatzansprüche zuständig. Dies gelte nur dann nicht, wenn – wie bei der ersten Schadensposition durch den Rückzug der Partner auf Grund der Veröffentlichung des Entwurfs und der Untätigkeit im Hinblick auf die Einführung eines privaten Fernsehsektors – die betreffende Handlung unmittelbar dem Gesetzgeber zuzurechnen sei. Für diese erste Schadensposition fehlt es nach Ansicht des Gerichts jedoch an einer Anspruchsgrundlage. Der geltend gemachte gemeinschaftsrechtliche Schadensersatzanspruch habe u.a. zur Voraussetzung, dass ein hinreichend qualifizierter Verstoß gegen geltendes Gemeinschaftsrecht vorliege. Die Beibehaltung des Fernsehmonopols des ORF verstieß nach Ansicht des VfGH jedoch nicht gegen geltendes Gemeinschaftsrecht. Nach der Rechtsprechung des EuGH in der Sache ERT (C-260/89) stehe insbes. die Dienstleistungsfreiheit der Einräumung eines Fernsehmonopols aus im öffentlichen Interesse liegenden Gründen nicht-wirtschaftlicher Art nicht entgegen. Ein Verstoß liege allerdings dann vor, wenn das Monopol dazu führe, dass aus anderen Mitgliedstaaten stammende Fernsehsendungen gegenüber inländischen diskriminiert würden. Der VfGH stellt fest, dass der ORF mit der objektiven und unparteiischen Berichterstattung eine öffentliche Aufgabe wahrnehme, die die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen widerspiegele. Das Rundfunkmonopol war nach Ansicht des VfGH zudem durch die Übernahme des Art. 4 Abs. 1 und 2 und des Art. 5 der Richtlinie 89/552/EWG (Fernsehrichtlinie) im österreichischen Recht nicht diskriminatorisch ausgestaltet.

Aus dem ebenfalls vom Kläger angeführten Art. 10 EMRK lässt sich nach Ansicht des Gerichts ein gemeinschaftsrechtlicher Staatshaftungsanspruch ebensowenig ableiten wie aus Art. 2 Abs. 2 der Fernsehrichtlinie, der nur das notwendige Mindestmaß regelt, um den freien Niederkehr von Fernsehprogrammen zu verwirklichen. Die Norm lasse dabei die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten unberührt, die gesetzlichen oder behördlichen Zulassungen zu regeln. ■

Peter Strothmann
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR)
Saarbrücken / Brüssel

● Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 7. Oktober 2003, Geschäftszahl A11/01
DE

BA – Modellgesetz zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk

Ein Expertenteam, das vom Amt des Hohen Repräsentanten ernannt wurde und für die Umstrukturierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verantwortlich ist, hat einen Entwurf für ein neues Gesetz über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk veröffentlicht, der den offiziellen Titel *Model Law on Public Service Broadcasting* (Modellgesetz zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk) trägt.

Eine Reform der bestehenden Gesetzgebung (siehe IRIS 2002-6: 7 zum Gesetz vom 23. Mai 2002) galt als notwendig, weil die Zahl der Haushalte, die Rundfunkgebühren entrichten, unter 30 % gefallen ist und die drei öffentlich-rechtlichen Sender – das landesweite BH-TV1 und die beiden Regionalsender RTFBiH für die Föderation von Bosnien-

Dusan Babic
Medienforscher
und analyst
Sarajevo

● Pressemitteilung des Amtes des Hohen Repräsentanten vom 10. Oktober 2003, abrufbar unter:
http://www.ohr.int/ohr-dept/presso/pressr/default.asp?content_id=30988

EN

CH – Botschaft zur Änderung des Fernmeldegesetzes veröffentlicht

Der schweizerische Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 12. November 2003 die im Februar 2003 beschlossene Entbündelung der letzten Meile im Telekommunikationsbereich auf eine solide gesetzliche Grundlage gestellt und eine entsprechende Botschaft zur Änderung des Fernmeldegesetzes (FMG) an das Parlament verabschiedet.

Marktbeherrschende Fernmeldediensteanbieterinnen sollen nach dem Gesetzesentwurf verpflichtet werden können, einen transparenten und nicht diskriminierenden Zugang zu ihren Diensten und Einrichtungen zu kostenorientierten Preisen anzubieten. Als Beispiele nennt der Entwurf die Entbündelung des Teilnehmeranschlusses - die sogenannte Öffnung der letzten Meile - (vollständig entbündelter Zugang und gemeinsamer Zugang zum Teilnehmeranschluss), den schnellen Bitstromzugang (*Bitstream Access*) und die Öffnung der Mietleitungen, die der Bundesrat bereits auf dem Verordnungsweg mit Wirkung ab 1. April 2003 eingeführt hat. Um jedoch diesen weitreichenden Marktöffnungsschritt auf eine solide gesetzliche Grundlage zu stellen, wurde entschieden, die Entbündelung in die laufende Revision des FMG einzubauen. Der Bundesrat erfüllt damit auch eine Forderung der zuständigen Fachkommissionen des Parlaments.

Nach der neuen Rechtslage dürfen marktbeherrschende Anbieterinnen die Vertragsfreiheit der Kundinnen und Kunden nur dann beschränken, wenn technische oder ökonomische Gründe für eine Bündelung sprechen oder die Sicherheit des Betriebs bzw. die Leistungserbringung in einer bestimmten Qualität eine Bündelung zwingend erfordern. Auf Grund dieser Regelung müsste zum Beispiel Swisscom Fixnet und deren Tochterfirma Bluewin den ADSL-Internet-

Oliver Sidler
Medialex

● Botschaft zur Änderung des Fernmeldegesetzes, abrufbar unter:
http://www.bakom.ch/imperia/md/content/deutsch/medieninformationen/fmg_rev_botschaft_d.pdf

● Entwurf Fernmeldegesetz, abrufbar unter:
http://www.bakom.ch/imperia/md/content/deutsch/medieninformationen/fmg_rev_entwurf_d.pdf

DE-FR

CZ – Liveübertragung einer Gerichtsverhandlung

Mit seiner Entscheidung vom 30. Oktober 2003 hat der Hohe Gerichtshof von Prag die Möglichkeiten der Liveübertragung von Gerichtsverhandlungen eingeschränkt. Die Entscheidung fiel anlässlich der Berufung von fünf Personen, die der Planung des Mordes an einem Journalisten beschuldigt wurden, der diverse Artikel über einen Korruptionsfall auf Ministerebene veröffentlicht hatte.

Herzegowina und RTRS für die *Republika Srpska* – vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch stehen.

Zur Lösung des Problems sieht der Entwurf vor, dass die Rundfunkgebühren in den Telefonrechnungen enthalten sein sollen, denn der Anteil der bezahlten Telefonrechnungen ist mit 95 % sehr hoch.

Ferner enthält der Entwurf Bestimmungen zur Organisationsstruktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, die wegen des gestärkten staatlichen Einflusses auf Kritik stoßen. So soll der Gouverneursrat aller drei öffentlich-rechtlicher Sender von dem jeweiligen Parlament ernannt werden statt von nichtstaatlichen Organisationen des zivilen Sektors, wie es das derzeitige Rundfunkrecht vorsieht. Darüber hinaus soll der zuständigen Regulierungsbehörde für Telekommunikation nach dem neuen Modellgesetz eine erweiterte Aufsichtsfunktion zukommen, da dem Entwurf zufolge sie die Verwaltungsorgane der öffentlich-rechtlichen Sender ernennen und entlassen darf. Die Möglichkeiten der öffentlich-rechtlichen Sender, ihre Strukturen intern zu organisieren, sollen eingeschränkt werden, da der Entwurf neue Organisationspläne, die Systematisierung von Arbeitsplätzen, Qualifikationen, Arbeitsplatzbeschreibungen, Gehältern und sogar den Verkauf bestehender Gebäude und anderer Einrichtungen vorsieht.

Der Entwurf trat am 15. Dezember 2003 in das parlamentarische Verfahren ein. ■

zugang auch für Preselection-Kundinnen und -Kunden anderer Anbieterinnen bereitstellen.

Die Fernmeldedienste sind Gegenstand der bilateralen Verhandlungen II, die 2002 aufgenommen wurden. In diesem Zusammenhang besteht die Europäische Kommission auf der Übernahme des gesamten *acquis communautaire* und lehnt allfällige Abweichungen im Schweizer Recht ab. Viele der vorgeschlagenen Änderungen des Fernmeldegesetzes orientieren sich deshalb am neuen europäischen Rechtsrahmen im Telekommunikationsbereich, der in den Mitgliedstaaten am 25. Juli 2003 in Kraft getreten ist. Neben der bereits erwähnten Entbündelung der letzten Meile betrifft dies beispielsweise die weitgehende Abschaffung der Konzessionspflicht für Fernmeldediensteanbieterinnen. Der Zugang zum Telekommunikationsmarkt soll unter dem geänderten Fernmeldegesetz nicht mehr von einer staatlichen Bewilligung abhängen. Fernmeldediensteanbieterinnen werden einzig verpflichtet, ihre geplante Tätigkeit dem zuständigen Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) zu melden. Konzessionen werden aber weiterhin nötig sein für die Pflicht, die Grundversorgung sicherzustellen, und für die Nutzung des Funkfrequenzspektrums. Im Übrigen werden alle Fernmeldediensteanbieterinnen weiterhin der Aufsicht des BAKOM unterstehen.

Ein Teil des Entwurfs befasst sich mit dem Konsumentenschutz und dem Schutz der persönlichen Daten. Namentlich ist die Schaffung einer Schlichtungsstelle vorgesehen, um Streitigkeiten zwischen Kundinnen oder Kunden und Anbieterinnen von Fernmelde- oder Mehrwertdiensten einfach und rasch beizulegen. Das BAKOM kann die Schaffung einer solchen Stelle der Fernmeldebranche überlassen. Entsprechende Vorarbeiten der Branche sind bereits im Gange. Ferner soll das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) durch ein Verbot unverlangt gesendeter Massenwerbung (*Spamming*) ergänzt werden.

Weitere Änderungen des Fernmeldegesetzes betreffen verfahrensrechtliche Bestimmungen bei öffentlichen Ausschreibungen und im Rahmen der Aufsicht sowie insbesondere eine Verschärfung der Verwaltungsanktionen im Falle von Zuwiderhandlungen gegen anwendbares Recht, die Konzession oder eine rechtskräftige Verfügung. ■

In der Tschechischen Republik sind Liveübertragungen oder Aufnahmen der Medien in Gerichtssälen grundsätzlich erlaubt. Die Übertragung muss aber ausdrücklich von den zuständigen Justizbehörden genehmigt werden. Eine solche Berichterstattung darf nur dann genehmigt werden, wenn kein ernsthaftes Risiko einer unzulässigen Beeinflussung von Opfern, Zeugen, Verfahrensbeteiligten oder Richtern besteht.

Im vorliegenden Fall wurde im Gerichtsgebäude ein Fernsehstudio eingerichtet, von dem aus Rechtsanwälte und

Experten das Verfahren kommentieren konnten. Im Gerichtssaal waren drei Kameras installiert, und eine vierte befand sich in der Eingangshalle. Das tschechische Fernsehen plante, Gäste in das Studio einzuladen, die die Umstände des Falls und die Persönlichkeit der Angeklagten kommentieren sollten.

Der Hauptangeklagte stimmte der Liveübertragung zu, nicht jedoch den Kommentaren zum Verfahren. Gleich zu Beginn der Verhandlung entschied der Richter, dass die Liveübertragung zulässig sei. Die Anwälte zweier weiterer Angeklagter stimmten der Liveübertragung der Verhandlung jedoch nicht zu und stellten den Antrag, dass das ganze

Jan Fučík
Rundfunkrat
Prag

• **Usesení vrchního soudu v Praze (Entscheidung des Hohen Gerichtshofs von Prag), 30. Oktober 2003**
CS

DE – Bundesverfassungsgericht zur Gegendarstellung bei Kommentaren

Durch Beschluss vom 17. September 2003, den vorgelegten Fall nicht zur Entscheidung anzunehmen, hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) einen Rechtsstreit beendet, der seit 1998 zu der Frage, ob sich ein Gegendarstellungsersuchen auch auf Kommentare in Presseerzeugnissen richten kann geführt wurde.

Hintergrund des Rechtsstreits ist ein Bericht in der Badischen Zeitung, der sich mit den Problemen eines von türkischen Mitbürgern initiierten Fußballvereins befasste, Zugang zu geeigneten Sportstätten in einer Gemeinde zu erlangen. In einer mit „Tagesspiegel“ überschriebenen Rubrik, die unstreitig als Kommentar eingestuft wurde, fanden sich nun Aussagen zu diesem Vorgang, gegen die mit einer Gegendarstellung vorgegangen wurde. Die Zeitung weigerte sich mit Verweis auf die Schutzwirkung des Artikels 5 Absatz 1 Satz

Alexander Scheuer
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR)
Saarbrücken / Brüssel

• **Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 17. September 2003, 1 BvR 825/99**
DE

DE – Verabschiedung des Filmförderungsgesetzes

Der Bundestag hat am 13. November 2003 die Novelle des Filmförderungsgesetzes – FFG (bereits ausführlich zum Entwurf IRIS 2003–5: 14) fristgerecht zum geplanten Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2004 verabschiedet.

Allerdings bedurfte es hierzu noch der Beseitigung von Unstimmigkeiten, die im unmittelbaren Vorfeld der 2. und 3. Lesung im Bundestag zwischen privaten Rundfunkveranstaltern und den öffentlich-rechtlichen Sendern hinsichtlich der künftigen Besetzung des Vergabeausschusses der Filmförderungsanstalt (FFA) aufgetreten waren. Laut der Beschlussempfehlung des Bundestagss Ausschusses für Kultur und Medien vom 10. November 2003 sollten die beiden öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ARD und ZDF zwei Sitze im Vergabeausschuss erhalten, während für die privaten Veranstalter lediglich ein Sitz vorgesehen war. Aufgrund dieser Sitzverteilung hatte der Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation (VPRT) bereits eine Abkehr von seiner ursprünglichen Zusage, die bisherigen freiwilligen Leistungen an die FFA ab 2004 auf EUR 22,4 Millionen verdoppeln zu wollen, angekündigt. Schließlich verzichteten die öffentlich-rechtlichen Veranstalter aber noch kurz vor der Bundestagsabstimmung über das FFG auf einen zweiten

Caroline Hilger
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR)
Saarbrücken / Brüssel

• **Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Kultur und Medien zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BT-Drucksache 15/1958 vom 10. November 2003**

• **Viertes Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes vom 22. Dezember 2003 BGBl I Nr 2003/64 vom 24. Dezember 2003, abrufbar unter: <http://217.160.60.235/BGBl/bgbl1f/bgbl103s2771.pdf>**

DE

Gericht und nicht ein einzelner Richter über die Frage der Übertragung entscheiden sollte. Der Präsident des Gerichts verkündete die Entscheidung des Gerichts, dass das Recht auf ein faires Verfahren – in diesem Fall – wichtiger sei als das Recht der Öffentlichkeit auf Information. Bei Strafprozessverfahren, besonders wenn Geschworene oder Laienrichter beteiligt sind, sollten Justiz und Polizei keine Informationen an die Öffentlichkeit geben, durch die ein faires Verfahren in Frage gestellt werden könnte. Die Achtung vor dem Grundsatz der Unschuldsvermutung ist integraler Bestandteil des Rechts auf ein faires Verfahren. Daher dürfen Meinungen und Informationen über laufende Strafverfahren nur dann weitergegeben oder durch die Medien verbreitet werden, wenn dadurch nicht die Unschuldsvermutung für den Verdächtigen oder Beschuldigten beeinflusst wird. Können die Angeklagten nachweisen, dass die Bereitstellung von Informationen wahrscheinlich dazu führen wird oder dazu geführt hat, dass ihr Recht auf ein faires Verfahren verletzt wurde, haben sie ein effektives Rechtsmittel in der Hand.

Das Verfahren wurde ohne Liveübertragung fortgesetzt. Am Ende durfte das tschechische Fernsehen nur die öffentlich Urteilsverkündung live senden. ■

1 Grundgesetz, dem Verlangen nachzukommen. Das erstinstanzlich mit der Sache befasste Landgericht hatte der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht Karlsruhe wertete die entsprechenden Passagen des Kommentars ebenfalls nicht als Meinungsäußerung und wies die Berufung der Beklagten durch Urteil vom 16. April 1999 ab.

Sowohl im Presserecht als auch im Recht der audiovisuellen Medien, das die entsprechenden landesgesetzlichen Presseregelungen in Bezug nimmt, ist Voraussetzung für eine zulässige Gegendarstellung, dass sie sich gegen eine Tatsachenbehauptung richtet. Meinungsäußerungen, wie sie regelmäßig als Wertung von Geschehenem z.B. bei Kommentaren in Zeitungen oder im Rundfunk anzutreffen sind, können allerdings nicht mit einer Gegendarstellung angegriffen werden. Wie im vorliegenden Fall ist die notwendige Unterscheidung insbesondere dann schwierig zu treffen, wenn eine Kommentierung auf Tatsachen Bezug nimmt oder deren Darstellung mit enthalten ist.

Die Entscheidung des BVerfG folgt der dargestellten Linie der Vorinstanzen und begründet die Nichtannahme mit der mangelnden Erfolgsaussicht. ■

Sitz im Vergabeausschuss. Nach Ansicht der Kulturstaatsministerin Weiss stellt das neue Gesetz aufgrund der Erhöhung des Fördervolumens und der Verbesserung des Filmförderungssystems eine effektivere Unterstützung des deutschen Films dar. Zudem würden durch das neue FFG künftig alle am Film beteiligten Gruppen wie z. B. Autoren, Regisseure, Produzenten, Verleiher und Kinobetreiber gefördert.

Indessen äußerte der Hauptverband Deutscher Filmtheater (HDF) jedoch bereits heftige Kritik am nunmehr verabschiedeten Gesetz und kündigte eine verfassungsrechtliche bzw. gerichtliche Überprüfung der gesetzlichen Bestimmungen an. Er wirft dem Gesetzgeber vor, dass die von den Filmtheatern vorgetragenen rechtlichen und inhaltlichen Bedenken gegen das neue FFG im parlamentarischen Verfahren nicht ausgeräumt worden seien. Die Kritik des HDF wendet sich im Wesentlichen gegen die Erhöhung der – im Unterschied zu den freiwilligen Leistungen der privaten Rundfunkveranstalter – gesetzlich geregelten Video- und Kinoabgabe. Die Vorwürfe des HDF wurden von der Kulturstaatsministerin als unbegründet zurückgewiesen. Der von den Kinobetreibern nur zur Hälfte getragenen Abgabe (die andere Hälfte wird von der Verleihwirtschaft aufgebracht) stünden direkte Förderungshilfen in nahezu entsprechender Höhe sowie weitere generelle Hilfsmaßnahmen für die Filmwirtschaft gegenüber. Außerdem entspräche der Erhöhungsbetrag in Höhe von insgesamt EUR 3,6 Mio. lediglich einem Mehrbetrag von ca. EUR 400 pro Kino und Jahr. Das neue FFG beinhalte für die Kinobesitzer wesentliche Vorteile. So würden die Fördermittel für den Absatz deutscher Filme sowie für die Filmproduktion deutlich erhöht, was mittelbar auch den Kinos zu Gute komme. ■

DE – Strukturpapier zur Abgrenzung Mediendienst und Rundfunk

Die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) hat in ihrer Sitzung vom 6. November 2003 ein Strukturpapier zur Abgrenzung von Rundfunk und Mediendiensten beschlossen.

Diese Abgrenzung ist nach deutschem Jugendmedienschutzrecht relevant für die Zulässigkeit der Verbreitung sog. einfacher Pornografie (siehe dazu IRIS 2003-10: 6). Nach dem nun veröffentlichten Strukturpapier kommt es für die Einordnung eines Dienstes als Rundfunk nicht entscheidend auf seinen elektronischen Verbreitungsweg an. Ausschlaggebend sei vielmehr die Meinungsbildungsrelevanz der verbreiteten Inhalte und ihre Wirkung auf den Empfänger. Die Meinungsbildungsrelevanz wiederum lasse sich anhand

Carmen Palzer
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR)
Saarbrücken / Brüssel

● **Drittes Strukturpapier der Direktorenkonferenz zur Unterscheidung von Rundfunk und Mediendiensten vom 6. November 2003, abrufbar unter:**
http://www.alm.de/aktuelles/presse/Strukturpapier_Abgrenzung_RF_MD.pdf
Pressemitteilung der DLM vom 6. November 2003, abrufbar unter:
<http://www.alm.de/aktuelles/presse/p061103.htm>

DE

ES – Neues Telekommunikationsgesetz verabschiedet

**Francisco Javier
Cabrera Blázquez**
Europäische
Audiovisuelle
Informationsstelle

Am 3. November 2003 wurde ein neues Telekommunikationsgesetz verabschiedet, das das Gesetz 11/1998 über Telekommunikation ersetzt (siehe IRIS 2003-6: 12 und IRIS 1998-6: 9). Hauptanliegen dieses neuen Gesetzes ist die

● **Ley 32/2003, de 3 de noviembre, General de Telecomunicaciones (Gesetz 32/2003 über Telekommunikation vom 3. November 2003), BOE (Amtsblatt) Nr. 264 vom 4. November 2003, abrufbar unter:** http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/l32-2003.html

ES

FI – Gesetz über die Wahrnehmung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in den Massenmedien

Am 13. Juni 2003 wurde das *Laki sananvapauden käyttämistä joukkoviestinnässä* (Gesetz über die Wahrnehmung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in den Massenmedien) ratifiziert. Das *Painovapauslaki* (Gesetz über die Pressefreiheit, 1/1919) und das *Radiovastauslaki* (Gesetz über die Rundfunkhaftung, 219/1971) wurden damit aufgehoben. Das Gesetz trat am 1. Januar 2004 in Kraft.

Das neue Gesetz fasst Presse, Rundfunk und Onlinemedien im Hinblick auf Verantwortlichkeit und Meinungsfreiheit in einem gemeinsamen Rahmen zusammen und setzt damit die Technologieneutralität um.

Das neue Gesetz enthält ausführlichere Bestimmungen zur Ausübung des in der Verfassung (731/1999) verankerten Rechts auf freie Meinungsäußerung in den Medien. Die Verfassung legt fest, dass jeder das Recht auf freie Meinungsäußerung hat. Das Recht auf freie Meinungsäußerung schließt das Recht ein, Informationen, Meinungen und andere Botschaften auszudrücken, zu verbreiten und zu empfangen, ohne dabei behindert zu werden. Das Hauptprinzip bei der Anwendung des Gesetzes über die Wahrnehmung des Rechts auf freie Meinungsäußerung besteht darin, dass Eingriffe in die Aktivitäten der Medien nur rechtmäßig sind, soweit sie unter Berücksichtigung der Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in einer Demokratie nach dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit unvermeidlich sind.

Dem neuen Gesetz zufolge muss für eine Zeitschrift, eine Netzveröffentlichung und ein Programm ein verantwortlicher Redakteur bestimmt werden. Hierbei bezeichnet der

**Marina
Österlund-
Karinkanta**
Finnische Rundfunk-
gesellschaft YLE,
Abteilung für
Europa und Medien

● **Gesetz Nr. 460/2003 vom 13. Juni 2003, abrufbar unter:**
<http://www.finlex.fi/english/laws/index.php>

FI-SV-EN

der Breitenwirkung, Aktualität und Suggestivkraft eines Angebots messen. Eine abschließende Definition von Rundfunk sei jedoch auch anhand dieser drei Merkmale nicht möglich, da Rundfunk keine abstrakte, feststehende Größe sei, sondern ein Typus, der durch offene Merkmale geprägt sei. Somit könne lediglich eine das Erscheinungsbild berücksichtigende Beschreibung gegeben werden, der Begriff des Rundfunks sei als Typus anhand von offenen Typenmerkmalen zu definieren. Ausgehend von diesen Erwägungen präsentiert das Strukturpapier Kriterien und Handlungsempfehlungen für die Abgrenzung von Rundfunk und Mediendiensten.

Unter Anwendung dieser Kriterien wurde das Projekt „*Vision on TV*“ von T-Online als Mediendienst eingestuft. Im Rahmen von „*Vision on TV*“ können die Kunden die angebotenen Filme auf ihren Rechner herunterladen. Geplant sind zwei Varianten: ein Einzelabruf als *real-video-on-demand* sowie der Abruf der Filme von speziell dafür vorgesehenen Festplattenrecordern, auf die die Filme zu Zeiten, in denen das Netz nicht ausgelastet ist, geladen werden. Dem Antrag der Erotic Media GmbH auf Einstufung ihres Angebots „*Erotic Media*“ als Mediendienst wurde demgegenüber nicht stattgegeben. Geplant war, über die digitale Plattform des Pay-TV-Senders Premiere zwei digitale Kanäle mit erotischen und pornografischen Spielfilmen auf Wiederholungsschleifen anzubieten. Die DLM stufte dieses Verfahren als *near-video-on-demand* ein; erst wenn das Angebot in Richtung einer Einzelbestellung und Einzelbezahlung geändert werde, könne es als Mediendienst klassifiziert werden. ■

Umsetzung des neuen EU-Rahmenwerks zur elektronischen Kommunikation, das im April 2002 gebilligt wurde, in spanisches Recht (siehe IRIS 2002-3: 4). ■

Begriff Netzveröffentlichung eine Gruppe von Netznachrichten aus vom Veröffentlicher hergestelltem oder bearbeitetem Material, die zu einer zusammenhängenden, mit einer Zeitschrift vergleichbaren Gesamtheit zusammengestellt und für eine regelmäßige Erscheinungsweise bestimmt sind. Für Portale und Chatgruppen gilt daher keine Verpflichtung zur Ernennung eines verantwortlichen Redakteurs, sondern nur die Regelungen des Strafgesetzbuchs. Alle Programme und Netzveröffentlichungen sind aufzuzeichnen und mindestens 21 Tage lang aufzubewahren.

Die wichtigste Änderung, die den audiovisuellen Bereich unmittelbar betrifft, liegt in der Ausweitung des Rechts auf Gegendarstellung auf Netzveröffentlichungen und Rundfunkprogramme, die wiederholt verbreitet werden. (Bisher galt das Recht auf Gegendarstellung für Hörfunk- und Fernsehprogramme nicht, und für Netzveröffentlichungen gab es keine Regelungen.) Eine Privatperson, die einen berechtigten Grund hat, eine Nachricht als Ehrverletzung zu betrachten, hat das Recht, in derselben Veröffentlichung oder demselben Programm eine Gegendarstellung veröffentlichen zu lassen. Das Verfahren zur Behandlung von Forderungen nach Gegendarstellung oder Richtigstellung ist bürokratischer geworden.

Wenn der verantwortliche Redakteur vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflicht zur Verwaltung und Beaufsichtigung der redaktionellen Arbeit schwer vernachlässigt, kann eine Geldstrafe wegen redaktionellen Fehlverhaltens verhängt werden.

Ein Gericht kann anordnen, dass die zur Identifizierung des Absenders einer Netznachricht benötigten Informationen freigegeben werden und die Verbreitung einer Netznachricht eingestellt wird. Darüber hinaus kann ein Gericht auch anordnen, dass bei einem Urteil über eine Verletzung der Ehre und der Privatsphäre in dem betreffenden Medium eine gebührenfreie und angemessen umfassende Mitteilung darüber veröffentlicht wird. ■

FR – Ausstrahlung von Programmen, die für Minderjährige nicht freigegeben sind

Das Versailler Berufungsgericht hat am 13. Oktober 2003 in Anwendung von Artikel 227-24 des Strafgesetzbuches ein Urteil gefällt. Laut besagtem Artikel ist entweder der Tatbestand der Herstellung, des Transports und der Ausstrahlung - egal durch welches Mittel und über welchen Träger - einer gewalttätigen oder pornographischen Botschaft bzw. einer Botschaft, die die menschliche Würde schwer verletzt oder der Tatbestand des Handels mit einer solchen Botschaft mit drei Jahren Gefängnis und einer Geldstrafe in Höhe von 75 000 Euro zu ahnden, wenn diese Botschaft von einer minderjährigen Person gesehen bzw. vernommen werden kann.

Es ging um folgenden Sachverhalt: Einem Französischlehrer wurde vorgeworfen in einer Mittelstufenklasse die Filme „Dobermann“ und „trainspotting“, die erst ab 16 Jahren freigegeben sind, sowie den Film „Léon“, der ab zwölf Jahre freigegeben ist, vorgeführt zu haben. Gleiches Handeln, aber mit anderen Filmen wurde einem anderen Lehrer zur Last gelegt.

Das Berufungsgericht bestätigt das Urteil des für Vergehen zuständigen Strafgerichts von Versailles vom 8. März 2002. Es vertritt dabei die Auffassung, die Ausstrahlung eines Films, der auf behördliche Verfügung hin erst ab 12, 16 oder

Clélia Zérah
Légipresse

● Berufungsgericht von Versailles, 7. Kammer, 13. Oktober 2003, AAPE de Viroflay, Alicia Delamarre gegen D. B. und N. GT

FR

FR – Gebühren - Senat verabschiedet Kommunikationsbudget

Im Rahmen der öffentlichen Prüfung von Artikel 20 des Finanzgesetzentwurfs 2004 mit Blick auf die audiovisuellen Gebühren hat der Senat in der Nacht vom 28. auf den 29. November 2003 das Kommunikationsbudget verabschiedet. Die Senatoren folgten dem Antrag von Kultur- und Kommunikationsminister Jean-Jacques Aillagon, die Haushaltsansätze im audiovisuellen Bereich neu zu verteilen, um auf diese Weise den zusätzlichen Einnahmen aus den Gebühren Rechnung zu tragen.

Die Abgeordneten der *Commission des Finances* (Finanzausschuss) der Nationalversammlung hatten den ursprünglichen Vorschlag zur Eingrenzung des Gebührenbetrugs abgelehnt. Hierbei ging es darum, Einsicht in die Kundenregister der Pay-TV-Betreiber zu erhalten, um diese mit den Steuerkarteien abzugleichen (s. IRIS 2003-10: 7). Nun wurde ein neuer Änderungsantrag von den Senatoren verabschiedet.

Clélia Zérah
Légipresse

● Finanzgesetzentwurf 2004, abrufbar unter:
<http://www.assemblee-nat.fr/12/budget/plf2004/discussion.asp>

FR

FR – Vorlage des Gesetzentwurfs zur Umsetzung der Richtlinie „Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“ vom 22. Mai 2001

Am 12. November 2003 legte der französische Kulturminister, Jean-Jacques Aillagon, den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie „Urheberrechte und verwandte Schutz-

gar 18 Jahren gezeigt werden darf, vor Minderjährigen, die das entsprechende Alter noch nicht erreicht haben, stelle nicht an sich schon den Tatbestand der in Artikel 227-24 vorgesehenen Verletzung dar. Damit eine solche vorliege, müsse festgestellt werden, dass vor Minderjährigen, ungeachtet ihres Alters gewalttätige, pornographische Botschaften bzw. Botschaften, die die menschliche Würde schwer beeinträchtigen, ausgestrahlt wurden. Dieses Urteil ist interessant, insofern es klarstellt, dass die Ausstrahlung von Botschaften dieser Art vor Minderjährigen nicht unbedingt den Tatbestand der in Artikel 227-24 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verletzung darstellt.

Im gegenteiligen Falle, so urteilt das Gericht, müsste auf dieser Grundlage jegliche Ausstrahlung einer Szene strafbar sein, die gewalttätige oder pornographische Aspekte bzw. Aspekte, die die Würde des Menschen verletzen, enthält, die aber gleichzeitig insbesondere zum Ziel hat zu informieren, zu erklären, zu erinnern bzw. vorzubeugen, wie etwa Filme und Dokumentationen über die Konzentrationslager im Zweiten Weltkrieg.

Das Urteil klärt somit die Anwendungsvoraussetzungen für den oben erwähnten Artikel, nämlich das gleichzeitige Zusammentreffen folgender Voraussetzungen: Zum einen erfolgt eine Ausstrahlung vor Minderjährigen ohne Unterscheidung des Alters und zum anderen ist die ausgestrahlte Botschaft als gewalttätig oder pornographisch bzw. als schwere Verletzung der menschlichen Würde einzustufen. Eine andere Entscheidung würde die Abstufung nach Alter der Minderjährigen hinfällig machen. Könnten sämtliche Ausstrahlungen dieser Art, egal worum es inhaltlich geht, automatisch verboten werden, gälte es allein zu berücksichtigen, ob die betreffende Person 18 Jahre alt ist oder noch nicht, ohne von Fall zu Fall den übermittelten Inhalt oder die Altersabstufung der minderjährigen Zuschauer zu berücksichtigen. Zudem könne eine behördliche Einteilung eines Films aufgrund bestimmter Aspekte seines Inhalts nicht der Einschätzung eines Films durch den Richter vorgehen, da ansonsten jegliche Ausstrahlung von Szenen dieser Art, die insbesondere zu Informationszwecken dienen, unter dieses Gesetz fallen müssten. ■

Mit dieser Änderung erweitert sich die Meldepflicht, die bislang auf Fernsehgeräte beschränkt war, nun auch auf Decoder, mit denen Pay-TV empfangen werden kann. Betroffen sind somit sämtliche digitale Fernsehsysteme (digitales Kabelfernsehen, Satelliten- und digitales terrestrisches Fernsehen) sowie Canal+ und das analoge Kabelfernsehen, für das keine Decoder notwendig sind. Die Meldepflicht erweitert sich somit auf alle Unternehmen, die der Öffentlichkeit elektronische Zugangskontrollsysteme zu Fernsehdiensten anbieten. Die Bestimmung gilt auch im Falle von Vermietung zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bzw. bei entsprechender Vertragsverlängerung.

Die Regierung rechnet bei den audiovisuellen Gebühren mit zusätzlichen Einnahmen in Höhe von EUR 8 Millionen (alle Steuern inbegriffen). Mit der neu verabschiedeten Maßnahme wird weniger eingenommen als dies bei einem Abgleich der Kundenregister der Fall gewesen wäre, da ein Zuwachs von 2,65 % statt 3 % erwartet wird. Der Kommunikationsminister erklärte im Übrigen, er habe die Einrichtung einer Arbeitsgruppe vorgeschlagen, die Anfang 2004 über eine Neuregelung der Modalitäten zu Gebührenerhebung und -einzug nachdenken soll. ■

rechte in der Informationsgesellschaft“ vom 22. Mai 2001 (s. IRIS 2001-5: 3) vor.

Im Entwurf sind zwei neue Ausnahmen mit Blick auf das Urheberrecht im französischen Recht vorgesehen. Zum einen ist entsprechend Artikel 5-1 der Richtlinie eine Ausnahme mit Blick auf das Vervielfältigungsrecht bei bestimmten technischen Vorgehensweisen mit vorläufigen, insbesondere mit den Übertragungen per Internet verbundenen Repro-

duktionen, wie etwa bestimmte Kategorien von Cache-Kopien der Server der Zugangsanbieter sowie bestimmte technische Kopien vorgesehen. Zum anderen sieht der Text eine weitere Ausnahme zugunsten von Behinderten vor, mittels derer ein erweiterter Zugang zu Werken für Personen, die unter schwereren psychischen, auditiven, visuellen oder motorischen Beeinträchtigungen leiden, gewährleistet werden soll. Vorgesehen sind hier angepasste Formate, die den betreffenden Personen zur Verfügung gestellt werden. Hingegen ist nichts vorgesehen, was im Bildungswesen geforderte Ausnahmen zu pädagogischen Zwecken angeht.

Der Gesetzentwurf sieht zudem entsprechend der Richtlinie Strafmaßnahmen vor im Falle eines Umgehens von technischen Schutzvorrichtungen für ein Werk sowie für das Umgehen der Informationsverpflichtung über die ein Werk betreffenden Rechte bzw. zu Leistungen, die durch ein verwandtes Schutzrecht geschützt sind.

Mit Blick auf den Rechtsschutz sieht der Entwurf die Einrichtung eines „Vermittlerkollegiums“ vor, dessen Aufgabe

Clélia Zérah
Légipresse

● **Gesetzentwurf zum Urheberrecht und den verwandten Schutzrechten in der Informationsgesellschaft, abzurufen unter:**

<http://www.culture.gouv.fr/culture/actualites/communiq/aillagon/PLdroitdauteur.pdf>

FR

GB – Regierung setzt Urheberrechtsrichtlinie um

Die britische Regierung hat (mit gewisser Verspätung) die Richtlinie vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft umgesetzt (siehe IRIS 2001-5: 3 und IRIS 2003-8: 6). Die Umsetzung erfolgte durch die *Copyright and Related Rights Regulations* (Verordnungen über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte) 2003, mit denen der *Copyright, Designs and Patents Act* (Urheberrechts, Muster- und Patentgesetz) 1988 geändert wird. Die Verordnungen traten am 31. Oktober 2003 in Kraft.

Die Verordnungen sind lang und komplex, doch ihre wichtigsten Auswirkungen lassen sich wie folgt zusammenfassen: Sie definieren die Bedeutung des Begriffs „Rundfunk“ (für den der Urheberrechtsschutz gilt) in § 6 des Gesetzes neu, indem sie Kabelprogramme einbeziehen, die für den gleichzeitigen Empfang durch Mitglieder der Öffentlichkeit oder zu einem von der Person, die die Übertragung zur öffentlichen Aufführung vornimmt, bestimmten Zeitpunkt gesendet werden, und festlegt, dass Internetübertragungen, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, keinen Rundfunk im Sinne des Gesetzes darstellen.

Zweitens definieren die Verordnungen in § 20 des Gesetzes das dem Urheberrechtsschutz gewährte ausschließliche Recht zur Kontrolle der Rundfunkausstrahlung eines Werks oder der Aufnahme in einen Kabeldienst neu, indem sie klarer festlegen, dass der Inhaber das Recht hat, jede öffentliche Wiedergabe durch elektronische Übertragung, unter Einschluss des Rundfunks, und auch durch öffentliche

Tony Prosser
Juristische Fakultät
Universität Bristol

● **The Copyright and Related Rights Regulations (Die Verordnungen zum Urheberrecht und verwandten Schutzrechten) 2003, Statutory Instrument (Rechtsverordnung) 2003 Nr. 2498, abrufbar unter:** <http://www.hms.o.gov.uk/si/si2003/20032498.htm>

GB

GB – Überprüfung der Filmkoproduktion durch die Regierung

Die britische Regierung hat eine Überprüfung internationaler Filmkoproduktionsabkommen angekündigt (siehe IRIS

die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Rechteinhabern und Verbrauchern ist, um zu gewährleisten, dass die Privatkopie als Ausnahme Geltung findet. Neben der Mittlerrolle ist im Falle eines Scheiterns der Vermittlungen vorgesehen, dass dieses Organ Anordnungen mit Blick auf geeignete Maßnahmen zum wirksamen Nutzen der Ausnahmen erlässt. Derartige Entscheide werden veröffentlicht und können vor dem Berufungsgericht von Paris angefochten werden.

Im Text sind auch die Bedingungen mit Blick auf die Ausübung des Urheberrechts für öffentliche Bedienstete vorgesehen. Die Regel, die bereits für Arbeitnehmer gilt, die Inhaber des Urheberrechts auf Werke, die sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit geschaffen haben, sind, wird nun auch auf diesen Personenkreis ausgeweitet. Ausgenommen sind kollektive Werke.

Wird ein Werk jedoch im Rahmen einer Aufgabe im Interesse des Gemeinwohls ohne gewerblichen Hintergrund genutzt, werden den Behörden kraft Gesetzes die Vermögensrechte abgetreten.

Der Gesetzentwurf legt auch eine gesetzlich angeordnete Hinterlegung von Internetseiten in der *Bibliothèque nationale de France* (französische Landesbibliothek) sowie im *Institut national de l'audiovisuel* (Nationales Institut für Audiovisuelles) fest und ermächtigt die mit der Hinterlegung beauftragten Organismen mit dem Kopieren der Internetinhalte entsprechend eines Auswahlmodus, mittels dessen schrittweise ein gemeinsamer, repräsentativer Speicher in Bezug auf die Entwicklung der öffentlichen Kommunikation per Internet entstehen soll.

Der Gesetzentwurf wird Anfang des Jahres 2004 dem Parlament zur Prüfung vorgelegt. ■

Zugänglichmachung von Werken, bei der diese Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, zu kontrollieren. Ausübenden Künstlern wird ein neues ausschließliches Recht zur Kontrolle derartiger öffentlicher Zugänglichmachungen ihrer Aufführungen gewährt. Drittens ändern die Verordnungen das Gesetz dahingehend, dass es die Regelung der Richtlinie mit obligatorischen und zulässigen Bereichen für Ausnahmen vom Urheberrecht erfüllt, beispielsweise für vorübergehende Kopien, das Testen von Computerprogrammen sowie für Kritiken, Besprechungen und die Nachrichtenberichterstattung. Eine wichtige Änderung, die sie einführen, ist die Abschaffung der Ausnahmeregelung für den redlichen Umgang mit urheberrechtlich geschützten Werken für die kommerzielle Forschung.

Viertens ändern die Verordnungen die strafrechtliche Haftung, insbesondere durch die Schaffung des neuen Straftatbestands der Herstellung und vorsätzlichen öffentlichen Verbreitung rechtsverletzender Kopien eines Werks. Ebenfalls strafbar wird die Zugänglichmachung rechtswidriger Aufzeichnungen von Aufführungen, wenn das Zugänglichmachungsrecht eines ausübenden Künstlers vorsätzlich verletzt wird. In beiden Fällen muss die Verbreitung einen Umfang erreichen, der den Rechteinhaber beeinträchtigt, oder im Rahmen einer Geschäftstätigkeit erfolgen. Besondere Bedeutung erlangen diese neuen Straftaten im Hinblick auf das ungenehmigte Herunterladen von Musik und Filmen aus dem Internet.

Die Verordnungen sehen auch neue Bestimmungen gegen die Umgehung technischer Kopierschutzmaßnahmen vor, unter anderem durch Schaffung eines neuen Straftatbestands der Herstellung einer Vorrichtung zur Umgehung solcher Maßnahmen, des Handels mit einer solchen Vorrichtung oder des Anbietens eines Dienstes zur Erleichterung der Umgehung. ■

1995-2: 8 und IRIS 1998-6: 11). Ziel ist es „sicherzustellen, dass sie echte kulturelle und wirtschaftliche Vorteile für Großbritannien bieten“, wie zum Beispiel Arbeitsplätze in der Filmindustrie und die Nutzung von Einrichtungen für die Herstellung von Filmen.

Bei der Überprüfung sollen die bestehenden Abkommen analysiert werden und Aufschlüsse darüber gewonnen werden, ob neue Abkommen geschlossen werden sollten.

- Die Überprüfung hat folgende Aufgabenstellung:
- Überprüfung und Abgabe von Empfehlungen für die Neugestaltung der derzeitigen gesetzlichen Definition des Begriffs „britischer Film“, die sowohl dem kulturellen Ausdruck als auch den wirtschaftlichen Belangen der Branche gerecht wird;
 - Vorschlag für einen klaren politischen Rahmen für die internationalen Koproduktionsaktivitäten Großbritanniens;
 - umfassende Bewertung der kulturellen und wirtschaftlichen Vorteile der bestehenden internationalen Koproduktionsabkommen Großbritanniens, einschließlich der Europäischen Konvention über Filmkoproduktionen, und

David Goldberg
deeJgee
Research/Consultancy

● „*Estelle Morris Announces Major Review Of Film Co-Production*“ (Estelle Morris kündigt große Überprüfung der Filmkoproduktion an), Pressemitteilung 124/03, Ministerium für Kultur, Medien und Sport, 4. November 2003, abrufbar unter:
http://www.culture.gov.uk/global/press_notices/archive_2003/dcms124_03.htm

● *New Guidelines on Film Co-Production* (Neue Leitlinien für die Filmkoproduktion), Oktober 2003, abrufbar unter:
<http://www.culture.gov.uk/NR/rdonlyres/ewg4oy2x2ygb5br3knfmrnll2hu4q5bwxswz4iy5op7g7aqtiques3yjmmyjr2xpi7x33v52ora4ezl243st57ac/CoproductionGuideline%20Oct2003.pdf>

GB

GR – Lizenzvergabeverfahren für das terrestrische Fernsehen

Zurzeit läuft ein neues Rundfunklizenzvergabeverfahren (das erste war wegen fehlender Unterlagen gescheitert) für das analoge terrestrische Fernsehen (siehe IRIS 2003-8: 11). Die öffentlichen Aufrufe zum Auswahlverfahren wurden von der unabhängigen Regulierungsbehörde, dem griechischen Rundfunk- und Fernsehrat (ESR), der für die Kontrolle von Rundfunk und Fernsehen zuständig ist, im vergangenen Oktober und November veröffentlicht. Es geht um 6 landesweite, 51 regionale und 57 lokale Lizenzen.

Die fünf landesweit ausstrahlenden privaten Sender (*Mega, Antenna, Alpha, Star* und *Alter*) müssen das Auswahlverfahren nicht fürchten; sie arbeiten zurzeit unter Einhaltung der aktuellen Regelung. Unsicher ist das Ergebnis

Alexandros Economou
Rechtsanwalt,
Nationaler Rat
für Audiovisuelles

● Die öffentlichen Aufrufe zum Auswahlverfahren sind abrufbar unter:
www.minpress.gr/epopteia/prokirixeis.html

EL

IE – Steuererleichterung für Investitionen in die Filmindustrie bleiben erhalten

Die Entscheidung des Finanzministers, die Steuererleichterung für Investitionen in die irische Filmindustrie bis Ende 2008 zu verlängern, und sein Plan, die Obergrenze für Investitionen ab 2005 auf 15 Millionen EUR pro Film zu erhöhen, sind vom *Bord Scannán na hÉireann/The Irish Film Board* (die irische Filmbehörde) begrüßt worden.

Die Filmbehörde ist eine gesetzliche Instanz, deren Aufgabe darin besteht, „unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die nationale Kultur durch das Mittel der Filmher-

Candelaria van Strien-Reney
Juristische Fakultät,
Nationaluniversität
Irland, Galway

● „*Budget 2004 Announcement-Section 481 retained to 2008*“ (Mitteilung zum Haushalt 2004 – § 481 bleibt bis 2008), Pressemitteilung des *Bord Scannán na hÉireann/The Irish Film Board*, 3. Dezember 2003, abrufbar unter:
http://www.filmboard.ie/stop_press.php?press=138

● *Taxes Consolidation Act* (Steuerkonsolidierungsgesetz) 1997, abrufbar unter:
<http://www.gov.ie/bills28/acts/1997/a3997a.pdf>

Abgabe von Empfehlungen bezüglich der Beibehaltung oder Änderung der bestehenden Abkommen auf der Grundlage dieser Analyse und des im obigen Ziel 2 beschriebenen politischen Rahmens, um den größtmöglichen kulturellen und wirtschaftlichen Nutzen für Großbritannien zu erzielen;

- Abgabe von Empfehlungen für neue internationale Abkommen zur Förderung der brancheninternen Kooperation über die gesamte Wertkette im Licht des obigen Ziels 2;
- Überprüfung der derzeitigen Funktionsweise des Systems, nach dem Filme als britische Filme zertifiziert werden, mit besonderem Augenmerk auf die Effizienz und Relevanz der derzeitigen Praxis, und Abgabe fester Empfehlungen zur künftigen Funktionsweise und zum künftigen Standort für diese Funktion sowie zu entsprechenden Ressourcen für diese Funktion unter Bezugnahme auf das obige Ziel 2.

In einem ersten Schritt wurden die Leitlinien aktualisiert, die die Kriterien für internationale Koproduktionen – laut Definition sind dies „von zwei oder mehr Ländern hergestellte Filme“ – klarstellen. Hat ein entsprechender Antrag Erfolg, so wird der betreffende Film als britischer Film zertifiziert, und der Produzent kann eine Filmsteuerbefreiung beantragen (siehe IRIS 2002-5: 13 und IRIS 2001-5: 13).

Der neue Leitfaden entspricht im Wesentlichen dem bisherigen. Allerdings strebt er (durch die Erläuterung der Grundlage, auf der das Ministerium für Kultur, Medien und Sport eine Zertifizierung als britischer Film erteilt) eine Erhöhung der Transparenz an und schreibt vor, dass ein Antrag spätestens vier Wochen vor Beginn der Hauptdreharbeiten eingehen muss. Darüber hinaus verschärft er die Vorschriften, nach denen Prüfberichte vorgelegt werden müssen. ■

eher für die zehn (!) Kandidaten, die sich um den sechsten Platz bewerben. Auf regionaler und lokaler Ebene existieren eine Vielzahl von Unternehmen, die die grundlegenden Gesetzesvorgaben häufig nicht ausreichend einhalten. Hier wird dem ESR die Auswahl eher schwer fallen.

Ein Abschluss des Verfahrens, der mit Blick auf die nationalen Lizenzen laut optimistischen Schätzungen nicht vor Ablauf von fünf Monaten zu erwarten ist, wird dem ESR zusätzlich dadurch erschwert, dass sich Griechenland momentan in einer langen Wahlkampfperiode vor den Parlamentswahlen im kommenden Frühling befindet und deswegen im griechischen politischen Milieu als nicht adäquat für die Vergabe von Rundfunklizenzen gehalten wird. Die Lizenzvergabe, die auf der Grundlage des 1995 verabschiedeten Gesetzes 2328 erfolgt, wird dem ESR jedenfalls zum einen ermöglichen, einen klaren Überblick über die griechische audiovisuelle Medienlandschaft zu erhalten und das Gesetz wirksam umzusetzen und zum anderen den griechischen Behörden die Möglichkeit geben, angesichts der bevorstehenden Olympischen Spiele im August 2004 Ordnung in den Frequenzbereich zu bringen. ■

stellung auszudrücken, die Herstellung von Filmen und die Entwicklung einer Filmindustrie im Staate zu unterstützen und zu fördern“. Sie beschäftigt sich mit Finanzhilfen für die irische Filmindustrie.

Die Steuererleichterung für Investitionen in die Filmindustrie wurde 1987 eingeführt, um Koproduktionen mit ausländischen Filmindustrien zu fördern und eine einheimische Filmindustrie aufzubauen. Seither wurde sie verschiedentlich abgeändert und ausgeweitet (siehe IRIS 2001-2: 10, IRIS 2000-2: 8 und IRIS 1999-8: 12). Zuletzt entstand jedoch eine gewisse Unsicherheit, weil die bisherigen Bestimmungen bis Dezember 2004 befristet waren und der Minister nicht zu erkennen gegeben hatte, ob er sie darüber hinaus verlängern wollte. Dadurch erwies es sich als schwierig, eine Reihe geplanter Projekte abzuschließen.

Die Bestimmungen zur Steuererleichterung finden sich in § 481 des *Taxes Consolidation Act* (Steuerkonsolidierungsgesetz) 1997 in der jeweils geltenden Fassung. ■

NL – Liste wichtiger Ereignisse verabschiedet

Eric Idema
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität Amsterdam

Die niederländische Staatssekretärin für Bildung, Kultur und Wissenschaft hat eine Liste von Ereignissen verabschiedet, die für die niederländische Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind. Die Rechtsgrundlage für diese Liste ist Artikel 72 des *Mediawet* (Mediengesetz), das die Fernsehrichtlinie (Richtlinie 89/552/EWG, geändert durch die Richtlinie 97/36/EG) in niederländisches Recht umsetzt. Artikel 72 setzt Artikel 3a der Richtlinie um. Die Liste der festgelegten Ereignisse wurde nun in den *Mediabeluit* (Medienerlass) übernommen, der das Mediengesetz einführt. Die Liste soll sicherstellen, dass die festgelegten Ereignisse der

● „*Besluit van 12 november 2003 tot wijziging van het Mediabeluit (vaststelling van een nationale evenementenlijst en nadere regels inzake deze lijst, alsmede enige technische wijzigingen)*“ (Erlass vom 12. November 2003 zur Änderung des Medienerlasses (Auflistung nationaler Ereignisse und Regelungen zu dieser Liste sowie bestimmte technische Änderungen)), *Staatsblad* (Amtsblatt) 2003 486, abrufbar unter:
<http://overheid-op.sdu.nl/cgi-bin/showdoc/pos=0/session=anonymous@3A5950200984/query=2/action=pdf/STB8193.pdf>

NL

RU – Verfassungsgerichtshof ändert das Wahlrecht

Andrei Richter
Moskauer Zentrum
für Medienrecht und
Medienpolitik

Am 30. Oktober 2003 erklärte der Verfassungsgerichtshof der Russischen Föderation einen Teil des Gesetzes, das die Medienberichterstattung über Wahlkämpfe einschränkt, für verfassungswidrig. Die Entscheidung hebt eine Generalklausel im Föderationsgesetz „Über grundlegende Garantien zum Wahlrecht der Bürger der Russischen Föderation und ihrem Recht auf Teilnahme an Volksabstimmungen“ von 2002 auf, die den Begriff des Wahlkampfes so allgemein definierte, dass jegliche Berichterstattung über einen Kandidaten als Geset-

● *Beschluss N 15-P des Verfassungsgerichtshofs der Russischen Föderation vom 30. Oktober 2003 über die Verfassungsmäßigkeit bestimmter Bestimmungen des Föderationsgesetzes „Über grundlegende Garantien zum Wahlrecht der Bürger der Russischen Föderation und ihrem Recht auf Teilnahme an Volksabstimmungen“ zu einer Untersuchung durch eine Gruppe von Abgeordneten der Staatsduma und Beschwerden der Bürger S.A. Buntman, K.A. Katanyan und K.S. Rozhkov. Veröffentlicht im Amtsblatt *Rossiyskaya gazeta* am 31. Oktober 2003, abrufbar unter:
<http://www.rg.ru/2003/10/31/sud-doc.html>*

RU

SK – Öffentlich-rechtliches slowakisches Fernsehen bekommt mehr Kontrolle über das eigene Geschäft

Am 23. September 2003 verabschiedete das slowakische Parlament das Gesetz Nr. 418/2003 Z.z. zur Änderung des *Zákon SNR č.254/1991 Zb. o Slovenskej televízii v znení neskorších predpisov* (Gesetz Nr. 254/1991 über das Slowakische Fernsehen). Wie bereits gemeldet (siehe IRIS 2003–9: 12), war eine wesentliche Änderung hinsichtlich der Geschäftsaktivitäten von *Slovenská Televízia* (öffentlich-rechtliches slowakisches Fernsehen – STV) bereits erwartet worden, entweder im Rahmen eines völlig neuen Gesetzes über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk oder in Form einer Novellierung des bestehenden Gesetzes über das Slowakische Fernsehen. Am Ende fiel die Wahl auf die zweite Alternative.

Die neue Gesetzgebung berechtigt STV, verschiedene

Öffentlichkeit im frei empfangbaren Fernsehen (und nicht nur im Pay TV) zur Verfügung gestellt werden. Die verabschiedete Liste unterscheidet sich nur unwesentlich von der bereits im Jahr 2000 vorgeschlagenen Liste (siehe IRIS 2000-5: 11).

Die Liste besteht in erster Linie aus Sport- und einigen Kulturveranstaltungen. Sie ist in drei Kategorien unterteilt. Die erste Kategorie (a) besteht aus Ereignissen, die live und vollständig im frei empfangbaren Fernsehen übertragen werden müssen. Dies betrifft alle wichtigen Fußballspiele (Welt- und Europameisterschaften, Champions League und UEFA-Cup mit Beteiligung niederländischer Mannschaften, nationale Liga-Cup-Endspiele und Halbfinalspiele), Eislauferveranstaltungen (Welt- und Europameisterschaften und das traditionelle Langstreckenrennen *Elfstedentocht*), Tennisturniere (Teile der French Open und Wimbledon) und zwei kulturelle Veranstaltungen, der *Grand Prix d'Eurovision de la Chanson* und das *Prinsengrachtconcert*. Die zweite Kategorie (b) besteht aus Ereignissen, die live, aber nur teilweise im frei empfangbaren Fernsehen übertragen werden müssen. Dies betrifft die Olympischen Spiele, Radrennen (die *Tour de France*, die Weltmeisterschaft und einen niederländischen Wettkampf, das *Amstelgoldrace*) sowie das Motorradrennen *TT Assen*. Für jedes Ereignis gilt eine eigene Mindestsendedauer. Die dritte Kategorie (c) besteht aus Ereignissen, die nur zum Teil und zeitversetzt im frei empfangbaren Fernsehen übertragen werden müssen. Dies sind Spiele der Nationalen Fußballliga, die Paralympics, Leichtathletik, Hockey, Volleyball und Tennis. Auch das Musikfestival *Pinkpop* fällt hierunter. Auch hier gilt für jedes Ereignis eine eigene Mindestsendedauer. ■

zesverstoß gewertet werden konnte, wenn sie zu einer Beeinflussung der Wähler führen könnte. Vorher konnte jedes Detail, das einen Kandidaten im Vorfeld einer Wahl (etwa drei Monate vor dem Wahltag) charakterisierte, als Förderung oder Schädigung des Ansehens eines Politikers gewertet werden. Zur Wahrung der Rechte des Wählers konnte dies in den Massenmedien nur während der dafür vorgesehenen freien Zeit bzw. innerhalb des verfügbaren Raums verbreitet werden oder wenn die Finanzierung aus dem Wahlfonds erfolgte.

Insbesondere strich das Verfassungsgericht die siebte Unterklausel („zh“) von Art. 42, Klausel 2, die „jede Aktion, mit der Wähler dazu veranlasst werden oder werden sollen, für oder gegen Kandidaten oder Kandidatenlisten zu stimmen,“ als Wahlkampf definiert. Dies sei „unvereinbar mit der rechtlichen Gleichbehandlung und eine Einschränkung der Freiheit der öffentlichen Information und des Rechts der Bürger, die nötigen Informationen zu beziehen, um sich eine freie Meinung darüber bilden zu können, wen sie wählen wollen“, schrieb der Gerichtshof. ■

Geschäftsaktivitäten ab 1. Januar 2004 ohne vorherige Genehmigung des Finanzministeriums durchzuführen. Unter anderem darf STV in eine Gesellschaft eintreten, die sich mit der elektronischen Messung von Zuschauerquoten (und Marktanteilen) beschäftigt, und den Verkauf von Sendezeit ohne Einschaltung Dritter selbst übernehmen. Eine Einschränkung besteht darin, dass sich STV bei der Gründung der Handelsgesellschaft nicht mit Staatseigentum beteiligen darf und sich nicht als Miteigentümer mit unbegrenzter Haftung an Geschäftsgesellschaften beteiligen darf. Die Änderungsvorschrift enthält eine wichtige Bestimmung über eine Pflicht, die bei Geschäftsaktivitäten zu beachten ist. Die unternehmerische Tätigkeit des Slowakischen Fernsehens ist an die Aufgaben des Senders gebunden, die in den allgemeinen Vorschriften festgelegt sind, sowie an den Grundsatz, dass der Sender durch diese Aktivitäten sein Eigentum effektiver verwalten muss. Außerdem darf die unternehmerische Tätigkeit die Qualität seiner Aktivitäten nicht gefähr-

Eleonora Bobáková
Abt. für internationale
Beziehungen und euro-
päische Angelegenheiten
Rat für Rundfunk und
Weiterverbreitung
Bratislava

den (§ 4a Absatz 3f. des Gesetzes über das Slowakische Fernsehen).

• **Zákon z 23. septembra 2003, ktorým sa mení a dopĺňa zákon Slovenskej národnej rady č. 254/1991 Zb. o Slovenskej televízii v znení neskorších predpisov, in Zbierka zákonov (Amtsblatt) č. 418/2003 Abschnitt 180, S.3129, abrufbar unter: <http://www.zbierka.sk/>**
SK

Die letzte parlamentarische Lesung völlig neuer Gesetze über den Slowakischen Hörfunk und über das Slowakische Fernsehen, die von der Regierung eingebracht wurden, ist für Dezember 2004 angesetzt. Streit gab es erstens über die Kompetenzverteilung zwischen dem Generaldirektor, dem Verwaltungsrat von STV (Pflicht zur Überwachung der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags) und dem Aufsichtsrat von STV (Finanzkontrolle) und zweitens über die Verpflichtung von STV, 20 % seiner Einnahmen (aus Fernsehgebühren) für unabhängige Produzenten zu reservieren, um die audiovisuelle Originalproduktion in der Slowakei zu fördern. Der Geschäftsführer von STV hat bereits mitgeteilt, dass das neue Gesetz der Programmstruktur von STV für das Jahr 2004 schaden könne. ■

VERÖFFENTLICHUNGEN

McGonagle, T., Davis Noll, B., Price, M., (Eds.),
Minority-Language Related Broadcasting and Legislation in the OSCE, Study commissioned by the OSCE High Commissioner on National Minorities, carried out by the Programme in Comparative Media Law and Policy (PCMLP), Oxford University and the Institute for Information Law (IViR) of the University of Amsterdam, April 2003 (published: Amsterdam, September 2003), 515pp., available at: <http://www.ivir.nl/index-english.html>

McGonagle, M.,
Media Law (Second Edition).
Dublin, Ireland.
Thomson Round Hall, 2003. 493pp.
ISBN: 1-85800-272-9

Dyson, Simon
Music on the Internet (4th edition)
London, Informa Media
www.informamedia.com/musicinternet
Tel: + 44 (0) 20 7017 55 37

Digitale Breitband-Dienste in Europa Geschäftsmodelle und ihr europäischer und nationaler Rechtsrahmen
Herausgegeben vom Institut für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR)
Digital Broadband Services in Europe Business Models and their European and National Legal Framework
2003, 172 S.,
Deutschland, Baden Baden,
Nomos Verlag
ISBN 3-8329-0176-0

Recht der Breitbandkabelkommunikation Gesetzessammlung mit Erläuterungen
Herausgegeben von Christoph Schalast
2002, 483 S.
Deutschland, Baden Baden,
Nomos Verlag
ISBN 3-7890-8202-3

Berger, Ch.,
Das neue Urhebervertragsrecht
Deutschland, Baden Baden
2003, Nomos Verlag
ISBN 3 – 7890-8315-1

Dörre, M.,
Der neue Jugendmedienschutz
Deutschland, Hamburg
2003, Nomos Verlag
ISBN 3 – 7890-8312-7

Datenschutz und Medien
Herausgegeben
von Klaus Peter Möller
und Friedrich von Zerschwitz
Deutschland, Baden Baden
2003, Nomos Verlag
ISBN 3 – 8329-0036-5

Osterwalder, S.,
Die Übertragungsrechte an Sportveranstaltungen
Schweiz, Bern
2003, Stämpfli Verlag AG Bern
ISBN 3 – 7272-1872-X

Derieux E.,
Droit de la communication
France, Paris
2003, Editions L.G.D.J.

KALENDER

The Reform of EU Merger Control

10. Februar 2004
Veranstalter:
IBC Global Conferences
Ort: Brüssel
Information & Anmeldung:
Tel.: +44 (0)1932 893852
Fax.: +44 (0)20 7017 4746
E-Mail: cust.serv@informa.com
<http://www.eccompetitionlaw.com/mergers>

IRIS on-line/Internetseite der Informationsstelle

Über unsere Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS:

http://obs.coe.int/iris_online/

Von Zeit zu Zeit werden wir dort zusätzlich Beiträge, die nicht in der gedruckten Version von IRIS enthalten sind, veröffentlichen. Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an Angela.Donath@obs.coe.int

Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter

http://www.obs.coe.int/oea_publ/

Dokumentendienst

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und außerdem mit einer ISO Kode Abkürzung zur Kennzeichnung der verfügbaren Sprachversion versehen sind, können Sie über unseren Dokumentendienst beziehen. Für diesen Service berechnen wir ein Entgelt von entweder EUR 50/FRF 327,98 (entspricht etwa DEM 98) pro Dokument im Einzelbezug oder EUR 445/FRF 2919 (entspricht etwa DEM 870) für ein Abonnement über 10 Dokumente, in beiden Fällen zuzüglich Versandkosten. Bitte teilen Sie uns Ihre Bestellwünsche schriftlich mit, damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

European Audiovisual Observatory, 76, allée de la Robertsau, 67000 Strasbourg, Frankreich
E-Mail: IRIS@obs.coe.int und Fax Nr. +33 (0) 3 88 14 44 19

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 182 zzgl. Porto und Versand. Das Einzelheft kostet EUR 20.

Abonentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland
Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierjährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.